Altpreußische Zeitung

Elbinger Tageblatt.

Dieses Blatt (früher „Neuer Elbinger Anzeiger") erscheint werktäglich und kostet in Elbing pro Quartal 1,60 Mk., mit Botenlohn 1,90 Mk., bei allen Postanstalten 2 Mk.

Telephon-Anschluß Nr. 3.

Insertions-Aufträge an alle ausw. Zeitungen vermittelt die Expedition dieser Zeitung.



Inserate 15 Pf., Nichtabonnenten und Auswärtige 20 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum, Reklamen 25 Pf. pro Zeile, 1 Belagsexemplar kostet 10 Pf. Expedition Spieringstraße 13.

Verantwortlich für den politischen, feuilletonistischen und allgemeinen Theil: Max Wiedemann in Elbing; für den provinziellen, lokalen u. Inseratentheil: i. V. Bogislaw Kristeller in Elbing. Eigenthum, Druck und Verlag von H. Gaartz in Elbing.

Nr. 118. Elbing, Freitag 21. Mai 1897. 49. Jahrg.

Der Bericht der Handwerkercommission.

Die vom Reichstage zur Vorberathung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, eingesetzte Commission hat durch den Abgeordneten Jacobskötter einen äußerlich zwar umfangreichen, innerlich aber etwas dürftigen Bericht erstatten lassen. Von den zum Gesetzentwurfe beschlossenen zahlreichen Aenderungen ist die wichtigste der beim § 100 beschlossene Zusatz. Nach der Vorlage soll bekanntlich die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter gehalten sein, anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerk ausüben, zu einer Innung zusammentreten müssen, wenn 1) die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, 2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen und 3) die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung hinreicht. Der höheren Verwaltungsbehörde soll hiernach die Entscheidung darüber, ob eine Zwangsinnung zu errichten sei, vollständig in die Hand gegeben werden. Zunächst ertheilt die Vorlage keine bestimmte Vorschrift darüber, wer überhaupt als „betheiligter Gewerbetreibender" anzusehen ist. Die Vorlage enthält ferner keine Bestimmung darüber, was unter verwandten Handwerken zu verstehen ist. Das Urtheil über diese Punkte sowie die Abgrenzung des Bezirkes der Innung soll lediglich dieser Verwaltungsbehörde überlassen werden, ebenso die Entscheidung darüber, ob die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung hinreicht. Die „höhere Verwaltungsbehörde" ist in Preußen der Regierungs-Präsident. In die Hände dieses Beamten allein soll nach der Vorlage die Entscheidung darüber gelegt werden, ob überhaupt Zwangsinnungen gebildet werden sollen und wie viele, für welche Handwerke und dergl. Die vorgesehene Abstimmung der Betheiligten hat diesen Befugnissen des Beamten gegenüber keine allzugroße Bedeutung. Trotz der Macht, die die Regierungen nach ihrer Vorlage in die Hand der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen und anderen Staaten in die Hand eines einzelnen Beamten legen wollten, hat es die Commission auf Antrag des Abgeordneten Gamp für gut befunden, diese Macht noch zu erhöhen.

Der Regierungspräsident soll bei uns „in besonderen Fällen" die Zwangsinnung auch einrichten können, wenn die Zustimmung der Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen ist. Die einzige Möglichkeit der Correctur einer auf falschen Voraussetzungen beruhenden Anordnung eines Regierungspräsidenten soll hiernach noch beseitigt werden; der Regierungspräsident braucht, wenn er ohne Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten eine Zwangsinnung einrichten will, blos einen „besonderen Fall" zu construiren. Außerdem hat die Commission noch einen besonderen Zusatz zu dem Paragraphen beschlossen. Danach kann der Antrag Betheiligter auch darauf gerichtet werden, eine Zwangsinnung nur für diejenigen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkes oder verwandter Handwerkszweige zu errichten, „welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten." Dieser Zusatz ist einmal deshalb sonderbar, weil nicht festgesetzt ist, wer darüber entscheiden soll, ob ein Handwerker „der Regel nach" Gesellen und Lehrlinge hält, dann, weil nach dem Wortlaute Handwerker ausgeschlossen werden müssen, die vielleicht zehn Gesellen beschäftigen, aber aus irgend welchen Gründen der Regel nach keinen Lehrling annehmen, endlich, weil nicht gesagt wird, ob diejenigen Handwerker, die nicht der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten, an der Abstimmung über den Antrag theilnehmen sollen oder nicht.

Nach den Beschlüssen der Commission werden also gerade die Kleinmeister ohne Gesellen und Lehrlinge von einer Organisation ferngehalten, die angeblich das Handwerk befähigen soll, den Großbetrieben gegenüber concurrenzfähig zu bleiben. Vergeblich erklärte der Vertreter der Regierung, daß eine von der Regierung decretirte Zwangsinnung von vornherein leistungsunfähig sein müßte, wenn sich die Mehrheit der Handwerksmeister gegen ihre Bildung erklärt hat. Die Commission blieb bei den Gamp'schen Abänderungsanträgen, trotzdem die Vertreter der Regierung wiederholt erklärten, daß durch solche Aenderungen das Zustandekommen der Vorlage gefährdet werde.

Eine einschneidende Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage hat die Commission auch in Bezug auf die Lehrlingshaltung in den Gesetzentwurf gebracht. Der Regierungsentwurf bestimmt, daß zum Halten von Lehrlingen erstens derjenige berechtigt sein soll, welcher das Handwerk fünf Jahre hindurch selbstständig betreibt und zweitens derjenige, welcher nach den Vorschriften des neuen Gesetzes eine Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden hat. Die Commission dagegen hat bestimmt, daß von 1905 ab überhaupt nur derjenige zum Halten von Lehrlingen berechtigt sein soll, der den Meistertitel erworben hat. Der Meistertitel aber soll bekanntlich nach der Vorlage abhängig sein von der Ablegung einer Meisterprüfung. Die Commission hat noch hinzugefügt, daß der Meistertitel außer an die Prüfung auch noch gebunden sein soll an eine mindestens dreijährige Gesellenzeit. Derartig wird also in Bezug auf die Lehrlingshaltung der zünftlerische Ring geschlossen. Von 1905 ab soll nur derjenige Lehrlinge halten dürfen, welcher selbst die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht, dann die Gesellenprüfung abgelegt, hierauf mindestens 3 Jahre als Geselle gearbeitet und dann die Meisterprüfung bestanden hat.

Diejenigen Handwerker, welche jetzt einen Lehrling haben, sollen diesen Lehrling noch bis zum Ende seiner Lehrzeit behalten dürfen. Alsdann finden bei Annahme neuer Lehrlinge auf sie die neuen Bestimmungen Anwendung. Wer also nicht schon fünf Jahre selbstständig das Gewerbe betrieben hat, verliert sogleich das Recht der Lehrlingshaltung. Vom Jahre 1905 ab kann man überhaupt niemand mehr Lehrlinge halten, der nicht den vorgeschriebenen Lehrgang als Lehrling mit Gesellenprüfung, als Geselle mit Meisterprüfung durchgemacht hat.

Dazu kommt noch eins. Während nach der Vorlage es auch möglich war, daß Werkmeister oder Personen in ähnlicher Stellung mit der Anleitung der Lehrlinge sich befassen dürfen, wird nach den Commissionsbeschlüssen diese „Anleitung" auf die Personen mit dem Meistertitel des Handwerks beschränkt. Auch wenn der Meister und Inhaber des Handwerksbetriebes berechtigt ist, Lehrlinge zu halten, so können doch künftig Werkmeister und Altgesellen in der Werkstatt die Lehrlinge nicht anleiten. Die Anleitung des Lehrlings wird Privilegium desjenigen, der den Meistertitel führt.

Auch sonst hat die Commission zahlreiche Abänderungen der Vorlage beschlossen, welche in den Plenarberathungen die lebhaftesten und langwierigsten Verhandlungen herbeiführen müssen.

Der türkisch-griechische Krieg.

Die „Politische Correspondenz" meldet aus Constantinopel: Es verlautet, daß außer dem Kaiser von Rußland auch der deutsche Kaiser im Sinne der sofortigen Gewährung eines Waffenstillstandes direkt beim Sultan intervenirt habe.

Laut amtlicher Mittheilung hat Edhem Pascha an den Kriegsminister telegraphirt, daß über Domokos die türkische Fahne wehe und daß das Hauptquartier dorthin verlegt sei. Es wurden dort drei Gebirgsgeschütze, ein Zwölfcentimeter-Geschütz und große Vorräthe von Infanterie- und Artilleriemunition erbeutet.

Bei Lamia wurde Mittwoch Vormittag um 10 Uhr seitens der beiden feindlichen Heere die weiße Flagge gehißt. Der Kronprinz von Griechenland ist bevollmächtigt worden, die Feindseligkeiten einzustellen im Hinblick auf den Abschluß des Waffenstillstandes. In der Stadt war eine Panik entstanden, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, die Strafgefangenen seien freigelassen worden. Das Einrücken einer Truppenabtheilung in Lamia während der Nacht diente nur dazu, die Panik zu erhöhen.

Die Armee des Kronprinzen, welche sich in der Nähe des Othrysgebirges neu formirt hat, wird durch die Brigade des Oberst Smolenski und durch ein weiteres Corps unter Oberst Vassos verstärkt werden, das schon von Athen abgegangen ist. Die Brigade Smolenski hat Befehl erhalten, nach dem Hafen von Nea Mintsela (15 Kilometer östlich von Almyro am Golf von Volo) zu gehen; von Nea Mintsela wird die Brigade auf Transportschiffen nach Stylis befördert werden, um auf dem Wege über Lamia zu dem Reste des Heeres zu stoßen. Das Ostgeschwader liegt bei Nea Mintsela vor Anker, um den Rückzug des Obersten Smolenski zu unterstützen.

Durch Anschlag in der italienischen Deputirtenkammer wird bekannt, daß der republikanische Abgeordnete Fratti mit zehn Garibaldianern in der Schlacht bei Domokos gefallen sei.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Mai 1897.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt sächsischer Gesandter Graf Hohenthal, daß er sich gestern in der Angabe geirrt habe, daß die Versammlung in Dresden deshalb aufgelöst worden sei, weil ein Oesterreicher zum Wort verstattet worden sei.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der am Montag infolge Beschlußunfähigkeit des Hauses abgebrochenen zweiten Berathung des Gesetzentwurfes betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte.

Abg. Dr. Lieber (Centr.) wiederholt zunächst seinen am Montag abgelehnten Antrag auf Zurückverweisung an die Commission.

Abg. Dr. Hammacher (nl.) unterstützt den Antrag auf nochmalige Commissionsberathung.

Abg. Richter (fr. Vp.): Es sei zu befürchten, daß garnichts aus der Vorlage werde, wenn die Vorlage nochmals an die Commission zurückgehen würde.

Abg. Senger (soc.) bittet ebenfalls, dem Antrage Lieber keine Folge zu geben, damit wenigstens der Servistarif zu Stande komme.

Abg. Dr. Hahn (wildconf.) befürwortet dagegen den Antrag Lieber, da auch er das baldige Zustandekommen der neuen Klasseneintheilung für sehr wünschenswerth halten müsse.

Die Vorlage wird an die Budget-Commission zurückverwiesen.

Sodann wird die (neulich nicht zum Abschluß gelangte) dritte Berathung des Auswanderungsgesetzes fortgesetzt bei dem § 50, der festsetzt, daß das Gesetz am 1. April 1898 in Kraft treten soll.

Abg. Dr. Barth (fr. Vgg.) theilt auf den Wunsch des Herrn Woermann in Hamburg mit, daß dieser sich mit der Petition der Hamburger Rheder gegen das Gesetz durchaus identificire.

Ministerialdirector Reichardt erwidert, Herr Woermann vertrete den einseitigen Rhederstandpunkt und könne nicht als Autorität gelten.

§ 50 wird angenommen. Ebenso das ganze Gesetz gegen die Stimmen der Freisinnigen, Socialdemokraten und Welfen.

Die von der Commission vorgeschlagene Resolution: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1) in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedelungsgebieten, für die Unternehmer Erlaubniß ertheilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer die genügende Anzahl von Consuln zu bestellen; 2) den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also insbesondere den im Auslande Geborenen oder in solcher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade zu erleichtern, als bisher, gelangt debattelos zur Annahme.

Abg. Dr. Foerster-Neustettin (Reformp.) beantragt außerdem folgende Resolution: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, a. daß eine unter der Aufsicht des Reiches stehende und von diesem unterstützte Auskunftsertheilung an Auswanderungslustige zu dem Zwecke eingerichtet werde, den Strom der Auswanderer möglichst nach solchen Gegenden zu lenken, in denen neben günstigen Erwerbsgelegenheiten für die Auswanderer die meiste Aussicht auf die Erhaltung ihres Deutschthums und auf günstige Beziehungen mit der alten Heimath vorhanden ist, b. baldigst einen Gesetzentwurf, betr. die Besiedelung der deutschen Schutzgebiete vorzulegen.

Ministerialdirector Reichardt: Soweit eine Auskunftsertheilung erwünscht sei, werde sie, schon heute von dem Auswärtigen Amte in weitgehendem Maße geübt.

Abg. Foerster empfiehlt gleichwohl die Resolution zur Annahme.

Abg. Dr. Hammacher hält es zur Zeit für verfrüht, ein Besiedelungsgesetz für die Schutzgebiete von Reichswegen zu schaffen. Der Schaffung einer Central-Auskunftsstelle für Auswanderer stehe er sympathisch gegenüber; sie scheine ihm sogar wichtiger, als das ganze Auswanderungsgesetz.

Colonialdirector Frhr. v. Richthofen bemerkt, von unseren Schutzgebieten komme zur Zeit für die Besiedelung nur Südwestafrika in Betracht. Leider sei gestern eine betrübende Nachricht von dort eingetroffen, nämlich, daß bei den Osthereros eine gefährliche Viehkrankheit ausgebrochen sei. Man habe mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Rinderpest in das deutsche Schutzgebiet eingebrochen sei.

Die Resolution Förster auf Schaffung einer Central-Auskunftsstelle für Auswanderer wird angenommen, diejenige auf Vorlegung eines Besiedelungsgesetzes abgelehnt.

Es folgt die namentliche Abstimmung über den Margarineantrag der Abg. v. Kardorff (Reichsp.) und Graf v. Hompesch (Centr.) u. Gen.

Dieselbe ergiebt die Annahme des Antrages mit 186 gegen 101 Stimmeu bei 3 Stimmenthaltungen.

Hierauf begründet Abg. Dr. Hahn (bei keiner Partei) folgende Interpellation: Ist der Reichskanzler bereit, darüber Auskunft zu geben: 1) ob die mit dem 1. Juli 1897 in Kraft tretende kaiserliche Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge, vom 10. Mai 1897 bezüglich des Wegerechts der Fischdampfer völlige Gleichheit der Rechtsgrundlagen mit England schaffen soll? 2) ob die Vorschriften der genannten kaiserlichen Verordnung über die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge im Allgemeinen dieselbe wegerechtliche Bedeutung wie die entsprechenden englischen Vorschriften haben sollen? 3) ob die in der genannten kaiserlichen Verordnung den Fischdampfern zugewiesenen besonderen, sie kenntlich machenden Lichter und Signale, ebenso wie in England, anzeigen sollen, daß die Fischdampfer in den Fällen, wo sie diese Lichter und Signale zu führen haben, durch ihre Arbeit in ihrer Manövrirfähigkeit behindert bezw. beschränkt sind?

Staatssekretär v. Bötticher: Ich glaube, mir den Dank des Hauses zu verdienen, wenn ich mich in der Beantwortung der Interpellation auf ein lautes und vornehmliches „Ja" beschränke. (Heiterkeit)

Darauf tritt das Haus in die zweite Berathung der Handwerkervorlage (Novelle zur Gewerbeordnung) ein.

Den § 81 der Gewerbeordnung, welcher bestimmt, daß diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten können, beantragt die Commission unverändert anzunehmen.

Abg. v. Viereck (conf.) beantragt dafür folgende Fassung: Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk sind Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern zu errichten. Als § 81b. soll dann eine Vorschrift über die Abgrenzung der Innungen nach Bezirken und Gewerben folgen. — Die obligatorischen Innungen würden lebensfähiger sein, als die facultativen. Die Zwangsinnungen würden wesentlich dazu beitragen, daß das Handwerk wieder eine der festesten Stützen des monarchischen Gedankens werde.

Abg. Gamp (Reichsp.): Im Interesse des Zustandekommens der Vorlage bitte er auf dem Boden derselben zu beharren. Seine Freunde würden an den Commissionsbeschlüssen festhalten und sich nicht auf lange Discussionen einlassen.

Preußischer Handelsminister Brefeld: Ich bitte Sie, an dem Compromiß festzuhalten, wie es im Bundesrath erzielt worden ist. Jedenfalls ist auf dem Boden des Antrags Viereck eine Verständigung nicht zu erzielen.

Abg. Euler (Centr.): Die Handwerkertage hätten für das gesammte Handwerk beschlossen, die Zwangsinnung und den Befähigungsnachweis zu fordern und an diesen Forderungen festzuhalten, wenn sie durch diese Vorlage noch nicht zur Verwirklichung gelange. Man wünsche sich die Vortheile der Vorlage wenigstens noch in dieser Session zu sichern, und deshalb werde er sich, da nicht mehr zu erreichen sei, auf den Boden der Commissionsbeschlüsse stellen.

Abg. Dr. v. Bielhaben (Reformp.): Von den hier zu schaffenden Innungen würde die Mehrzahl der Handwerker einfach wegbleiben, weil sie sich sagen, mit einer solchen Organisation sei nichts zu erreichen.

Abg. Kropatscheck (conf.): Der Antrag Viereck biete gewiß dem Handwerk mehr als die Vorlage, das rechtfertige aber noch nicht, daß man nach seiner Ablehnung die ganze Vorlage ablehne. Dazu biete sie doch dem Handwerk zu große Vortheile.

Abg. Dr. Schneider-Nordhausen (fr. Vp.): Seine Freunde seien keine Gegner der Innungen, aber der Eintritt zu denselben müsse freiwillig bleiben. Seine Freunde werden daher gegen die Zwangsinnungen stimmen.

Abg. v. Ploetz (conf.): Ohne die obligatorische Zwangsinnung und dem Befähigungsnachweis sei die Vorlage nur ein halbes Werk und würde dem Handwerk wenig nützen.

Abg. Reißhaus (Soz.) bestreitet, daß die Zwangsinnungen den kleinen Handwerkern irgendwelche Vortheile bringen werden. Sie müßten aber an allen Lasten theilnehmen. Die Folge werde sein, daß immer mehr kleine Existenzen aufgesogen werden.

Abg. Bassermann (nl.) erklärt, seine Freunde würden den Antrag einfach ablehnen, denn er sei in kleinen Orten von vornherein unausführbar.

Der Antrag Viereck wird gegen die Stimmen der Conservativen und Antisemiten, der Antrag Stadthagen gegen die der Freisinnigen und Socialdemokraten abgelehnt, § 81 unverändert angenommen. Ebenso debattelos § 81a.

Nächste Sitzung: Donnerstag. Dritter Nachtragsetat für 1897/98; Nothvereinsgesetz; Fortsetzung der zweiten Berathung der Handwerkervorlage.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 19. Mai.

Eingegangen ist ein Nachtragsetat von 1 Million Mark für Bahnhofserweiterungen in Aachen, Dortmund und Bochum.

In dritter Berathung wird die Vorlage betr. den Neubau des Berliner Charitee-Krankenhauses und die Verlegung des Botanischen Gartens angenommen.

Die Nachtragsforderung für den Dortmund-Emskanal wird nach kurzer Debatte definitiv in dritter Lesung angenommen.

Es bleibt noch die von der Commission beantragte Resolution zu erledigen, welche die Regierung ersucht, durch zweckentsprechende Tarifirung der Kanalgebühren der die einheimische Production schädigenden Concurrenz entgegenzuwirken.

Abg. Leppelmann (C.) empfiehlt hierzu folgenden von ihm beantragten Zusatz: „und zu diesem Zwecke nach Eröffnung des Dortmund-Emskanals Erhebungen darüber anzustellen, ob und in wie weit die bereits festgesetzten Kanalgebühren einer Abänderung bedürfen."

Nach längerer Debatte wird zunächst der Antrag Leppelmann einstimmig und dann die so veränderte Resolution der Commission gegen die Nationalliberalen und Freisinnigen angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, welche angenommen wird und am 1. October in Kraft treten soll.

In zweiter Lesung wird die Vorlage betr. Ab-

änderungen des Reglements für die preußische Offiziers-wittwenkasse angenommen.

Ohne jede Diskussion nimmt das Haus den Gesetzentwurf betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a./M. in zweiter Berathung an.

Es folgt die zweite Berathung des Antrages des Abg. Langerhans auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden bezüglich der Bauten und Reparaturen von Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden.

Der Antrag wird in der Commissionsfassung angenommen.

Nächste Sitzung: Sonnabend. Kleinere Vorlagen, Secundärbahngesetz.

Deutschland.

Berlin, 20. Mai.

— In der gestrigen militärischen Feier in Wiesbaden nahm auch der Flügel-Adjutant des Kaisers von Rußland, Oberst von Nepokoitschitzky theil. Die Parade verlief bei prachtvollem Wetter auf das glänzendste. Der Kaiser überreichte am Abend dem Intendanten v. Hülsen ein prachtvoll eingerahmtes Bild, welches eine Vergrößerung der letzten Zeichnung des Kaisers für das Oncken'sche Geschichtswerk darstellt. Der Kaiser hörte am Mittwoch in Wiesbaden Vorträge des kommandirenden Admirals v. Knorr und des Direktors im Reichs-Marineamt Contre-Admiral Büchsel.

— Ein Abdruck der neuesten vom Kaiser signirten Marinetabelle ist, wie die „Freisinnige Zeitung" mittheilt, jedem einzelnen Reichstagsabgeordneten zugestellt worden.

— Dem Reichstage ist ein Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes, zugegangen. Das Gesetz will Vorkehrungen treffen zur Sicherung der Arbeiter in bestimmten Gewerben hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen; sowie hinsichtlich einer unverhältnißmäßigen und nur der Beschäftigung durch das Verbot, bei einer 9 Stunden überschreitenden Fabrikarbeit Arbeiten mit nach Hause zu nehmen, endlich zur Sicherung der Hausgewerbetreibenden hinsichtlich der Krankenversicherung.

— In der Kommission für das Vereinsgesetz im Abgeordnetenhause ist der Abg. v. Kröcher (conf.) zum Vorsitzenden, der Abg. Rintelen (Centr.) zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden. Nach der Haltung der Nationalliberalen in der Commission ist anzunehmen, daß der Art II, betreffend das Verbot der Theilnahme von Minderjährigen an politischen Versammlungen und Vereinen, in abgeänderter Gestalt angenommen wird und daher ein Gesetzentwurf aus der Commission hervorgeht, der einmal dieses Verbot und dann die Aufhebung des Coalitionsverbotes politischer Vereine enthält.

— Nach der „B. P. N." wird beabsichtigt, die Vereinsgesetznovelle im Abgeordnetenhaus noch vor Pfingsten durch die dritte Lesung zu bringen. Man hofft die Commissionsberathung bis zu diesem Sonnabend beenden zu können.

— Während der Bauernverein „Nordost" von manchen Behörden in gesetzwidriger Weise verfolgt wird, erfährt der „Bund der Landwirthe", dessen Haupttätigkeit doch in der Bekämpfung der Reichsregierung besteht, noch behördliche Förderung. Der Ortsvorstand von Großleinungen erläßt in der „Sangerhäuser Zeitung", amtlichem Verordnungsblatt für Stadt und Kreis Sangerhausen, unter den amtlichen Bekanntmachungen folgende:

„Bekanntmachung. Der Bund der Landwirthe gedenkt nächsten Donnerstag, den 20. d. M., Abends 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathskellersaale einen Vortrag zu halten, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird."

— In der Förderung, die der Bund der Landwirthe bei seinem Kampf gegen die Reichspolitik findet, liegt ein köstliches System.

— Zum Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein soll Minister v. Köller nun doch ernannt sein. Den „Berliner Neuesten Nachrichten" wird aus Schleswig geschrieben, daß der Amtsantritt desselben für den nächsten Monat zu erwarten sei.

Ausland.

England.

— Im parlamentarischen Untersuchungsausschuß in London wurden am Dienstag die viel besprochenen, zwischen Harris und Rhodes gewechselten Telegramme vorgelegt. Obgleich die Zahl derselben über dreißig beträgt, bieten sie doch wenig Interesse. Die Depeschen beziehen sich hauptsächlich auf die Abtretung von Betschuanaland an die Chartered Company und enthalten auch gelegentlich Andeutungen über den Plan Jamesons. Harris führte aus, alles, was er von dem Plane Jamesons gewußt oder erfahren habe, sei das gewesen, daß eine Streitmacht an der Grenze bereit gehalten werden sollte, um vorgehen zu können, wenn Rhodes es für nöthig hielte.

Von Nah und Fern.

* **Ein Geschenk der jüngsten Söhne des Kaisers.** Die jüngsten Söhne des Kaisers haben bei ihrer Anwesenheit in Metz auf den dortigen Schlachtfeldern eine Anzahl Buchenzweige gepflückt und zwar namentlich an denjenigen Stellen, wo seinerzeit das 55. Infanterieregiment gekämpft hat. Diese Zweige haben die Prinzen dem Regiment zum Geschenk gemacht. Der Oberst hat angeordnet, daß das Geschenk unter die drei Bataillone des Regiments, welche in Detmold, Bielefeld und Höxter in Garnison liegen, gleichmäßig zur Vertheilung gelangt.

* **Ueber das Eisenbahnunglück bei Gerolstein** wird der „Köln. Ztg." gemeldet: Das Unglück hat sich zugetragen, als der Zug die starke Kurve in der Höhe des Gerolsteiner Schloßbrunnens auf Pelm zu passirte. Von dem Anprall wurden sieben Wagen theils ganz, theils nur in einzelnen Abtheilen zertrümmert, so daß die Wagen und deren Theile sich quer über das Geleise stellten. Ein Arzt aus Juenkerath, wo das Unglück zuerst bekannt wurde, fuhr mit einer Maschine zur Unglücksstätte, bald trafen auch Aerzte aus Gerolstein und den benachbarten Orten ein, welche nach Kräften Hilfe leisteten, während Geistliche aus Gerolstein den Sterbenden die Tröstungen der Religion spendeten. Bei dem Anprall wurden ein Bremser und zwei Reisende aus einem Wagen in einen neben dem Bahndamm befindlichen Wassertümpel geschleudert und sind, da sie schwer verletzt waren, erkranken. Die am schwersten Verletzten wurden nach Gerolstein ins Krankenhaus, die leicht Verwundeten nach Trier gebracht.

Aus den Provinzen.

Königsberg, 19. Mai. Die hiesigen Nationalliberalen stellen nach einer Meldung der „Allgemeinen Zeitung" den Landtagsabgeordneten Krause als Kandidaten für den Reichstag auf. Die nationalliberale Partei hatte wie die „K. H. Z." dazu mittheilt, ursprünglich durch Vermittelung des Abg. Dr. Krause bei der freisinnigen Volkspartei Verhandlungen über ein Zusammengehen bei der bevorstehenden Reichstagsersatzwahl und den allgemeinen Wahlen für Reichstag und Landtag 1898 angeregt auf der Grundlage, daß sie bei der jetzigen Reichstagsersatzwahl und bei den allgemeinen Reichstagswahlen 1898 für den Kandidaten der freisinnigen Volkspartei eintreten würden. Als Compensations- und Verhandlungsobject wurde die Vertheilung der drei Landtagsmandate auf die beiden Parteien hingestellt. Nachdem hierüber zwischen den beiderseitigen Delegirten eine Einigung vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiden Parteiorganisationen erzielt worden war und auch unsere Parteigenossen das Abkommen ratificirt hatten, versagte die nationalliberale Parteiorganisation dem vereinbarten Modus die Genehmigung mit der Begründung, daß ihre Partei für die Reichstagshauptwahlen 1898 freie Hand behalten wolle.

Lokale Nachrichten.

Elbing, 20. Mai 1897.

Muthmaßliche Witterung für Freitag, den 21. Mai: Vielfach heiter, warm, strichweise Gewitter.

Steuern. Zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs werden 200 pCt. der Staatseinkommensteuer und der fingiert veranlagten Einkommensteuer, sowie 175 pCt. der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erhoben.

Der Elbinger Lehrerverein hält seine diesmöchentliche Versammlung in Bellevue ab. Auf der Tagesordnung steht u. A. der Vortrag: „In welcher Richtung und in welchem Umfange wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirthschaftliche Kinderarbeit geschädigt?"

Concert. Im Gewerbehause wurde gestern Abend von der Schnur'schen Kapelle ein Garten-Concert veranstaltet. Die Theilnahme war eine befriedigende und die Leistungen der Kapelle boten dem anwesenden Publikum durch Darbietung verschiedener größerer und kleinerer Musikstücke beifällig anerkannte Genüsse. Die Leitung des Gewerbehauses erwirbt sich durch Veranstaltung derartiger Garten-Concerte ein besonderes Verdienst.

Schulspaziergänge. Einen größeren Ausflug unternahmen gestern früh die obersten 5 Klassen der Altstädtischen Knabenschule unter Führung mehrerer Lehrer. Das Endziel war, nachdem Lärchwalde, Dörbeck, Wogenab und die Dörbecker Schweiz passirt waren, Reimannsfelde, von wo Nachmittags ein Dampfer des Herrn Zedler die Ausflügler, welche sich bei dem prächtigen Wetter auf's Beste amüsirt hatten, aufnahm, um sie nach Elbing mitzubringen. Die Schüler der unteren Klassen hatten als Ausflugsziel Dambitzen gewählt.

S **Wasserstand.** Der Wasserstand im Reservoir am Sandkirchhofe verringert sich zusehends. Während der volle Wasserstand 2,80 Mtr. hoch ist, ist er heute schon auf 2,03 Mtr. gesunken. In den heißen Tagen des Juli und August hat derselbe mitunter nicht einmal die Höhe eines Meters.

Zur Warnung! Die Entwendung von Zeitungen, welche durch die Boten an den Thüren der Leser niedergelegt werden, wird nach dem Strafgesetzbuch als Diebstahl mit Gefängnißstrafe geahndet.

Besitzwechsel. Das Grundstück des Eigenthümers Herrn Carl Marquardt, Gr. Wunderberg ist für den Preis von 21 000 Mk. in den Besitz des Bäckermeisters Herrn Franz Schwagereit aus Braunsberg übergegangen. — Das Brückstr. 112 belegene Grundstück des Kaufmanns Herrn Koch ist durch Kauf in den Besitz des Kaufmanns Herrn Bernhard Thießen übergegangen. Der Kaufpreis beträgt 60 000 Mk. und soll die Uebergabe im November d. Js. erfolgen. — Ferner ist das Grundstück Königsbergerstraße 73, dem Kaufmann Herrn Carl Schröter gehörig, durch Kauf in den Besitz des Herrn Ingenieur Albert Witetzki übergegangen. Der Kaufpreis beträgt 49 800 Mk.

Blumenraub von Gräbern. Kaum haben die Gräber auf den hiesigen Kirchhöfen den ersten Blumenschmuck erhalten, so giebt es auch schon diebische Leute, die durch Abpflücken der Blumen dort ihr abscheuliches Unwesen treiben. Besonders Kinder betheiligen sich dabei. Obwohl die Todtengräber wachsam sind, gelingt es ihnen doch nur selten einen Langfinger abzufassen. Selbstredend ist solch Blumenraub, abgesehen von der dabei sich offenbarenden Gefühllosigkeit, strafbar.

Der westpreußische Provinzialausschuß tritt am 1. und 2. Juni zusammen. Auf der Tagesordnung stehen u. A. folgende Punkte: Geschäftliche Mittheilungen des Landeshauptmanns, Bericht der Vorkommission zur Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen an genossenschaftliche Unternehmungen und an kleinere Grundbesitzer aus dem zur Ausführung von Meliorationen für 1897—98 vorgesehenen Fonds von 64 000 Mk., Gewährung einer Beihilfe an die Meliorationsgenossenschaft der Feriewiesen von Ober-Metzkau bis Reinwasser, Bewilligung von Provinzial-Prämien für den Bau von Pflasterstraßen und Kreischausseen, einer Beihilfe für die Kleinbahn Briesen-Bahnhof Briesen, Verkauf einer an der Provinzialchaussee in Praust belegenen Chausseeparzelle an die Zuckerfabrik in Praust, Anstellung des Assistenzarztes Dr. med. Braune als 2. Arzt bei der Provinzial-Irrenanstalt Schwetz und Vertheilung der zu Stipendien für unbemittelte westpreußische Studirende vorgesehenen 300 Mark.

Postalisches. Dem Lehrer und Organisten Herrn Sommer in Jungfer ist die Verwaltung der Postagentur daselbst von der Oberpostdirektion zu Danzig vom 20. d. Mts übertragen worden.

Einen glücklichen Verlauf hat der anfänglich als lebensgefährlich angesehene Unfall der Weichenstellerfrau Laskowski genommen, welche bekanntlich bei Schikopp von der Locomotive eines Zuges den Eisenbahndamm herabgeschleudert wurde; denn dieselbe ist bereits wieder soweit hergestellt, daß sie das Bett verlassen konnte.

Die bevorstehenden Veränderungen bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung werden nach einer Ministerialverordnung voraussichtlich erst zum 1. Juli eintreten, da nach der Tagung des Herrenhauses, dem die Angelegenheit jetzt zugeht, erst noch die Genehmigung des Kaisers erfolgen muß. Für die Provinz Westpreußen handelt es sich um die Neuschaffung von 60 bis 80 Stellen, deren Besetzung ein umfangreiches Avancement nach sich zieht. Die Zahl der beantragten Pensionirungen ist diesmal ziemlich gering gewesen, da jeder Beamter, wenn er irgend kann, der mit der Erhöhung der Gehälter verbundenen Erhöhung seiner Pension, die recht erheblich ist, theilhaftig werden will.

Personenzählung bei den Zügen. Um festzustellen, wie stark die Frequenz der einzelnen Züge ist, werden in gewissen Monaten an vorher festgesetzten Zähltagen die Reisenden von den Schaffnern, denen für dieses Geschäft besondere Formulare geliefert werden, gezählt. Auf Anordnung des Ministers ist die Zählung der Reisenden in den Zügen auf 3 Tage in jedem Zählmonat beschränkt worden. Die Zählung hat wie bisher in den Monaten Juni, Juli, August, Oktober, Dezember und Februar stattzufinden und die Zähltage werden auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder zweiten vollen Woche des betreffenden Zählmonats festgesetzt. Tage, an denen ein von dem gewöhnlichen Durchschnitt abweichender Verkehr zu erwarten ist, sind auszuschließen. In einem solchen Falle ist entweder an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tage, Dienstag oder Sonnabend, zu zählen. Die erste Zählung in dieser Weise wird am 9., 10. und 11. Juni d. Js. erfolgen.

Stempelpflicht der Gesundheitsatteste. Durch eine Verfügung des Finanzministers ist angeordnet worden, daß die Gesundheitsatteste, welche Medizinalbeamte für Militäranwärter ausstellen, einer Steuer von 1,50 Mk. gemäß des neuen Stempelsteuergesetzes unterworfen sind, die der Militäranwärter zu zahlen hat. Maßgebend für diese Anordnung, heißt es, ist gewesen, daß diese Documente die Privatinteressen der Anwärter fördern.

Die Schlachthaus-Affaire vor der Strafkammer.

Elbing, 19. Mai 1897.

(Schluß der Verhandlung.)

Es gelangte vorerst das Urtheil des Sachverständigen Bezirksthierarztes Preuße zur Vernehmung. Nach demselben sind Eingeweide von finnigen wie Rothlaufschweinen durchaus nicht gesundheitsschädlich. Zwischen dem Begriffe des „Verdorbensein" und „Gesundheitsschädlich" müsse überhaupt eine scharfe Grenze gezogen werden. Es sei deshalb daran nichts auszusetzen, daß derartige Fleischtheile als vollwerthig angesehen wurden. Betreffs der Zeugen-Aussage Brosowski müsse er zugestehen, daß die oberflächliche Untersuchung, das heißt ohne Mikroskop, selbst stark tuberkulöser Rinder die Krankheit schwer, ja mitunter gar nicht zu erkennen sei, und daß dieselben leicht als gesund weiter gegeben werden, obwohl sie schädlich sind. Mit Drüsen oder Knötchen belegte Lebern, welche so als gesundheitsschädlich angesehen werden, sind, wenn sie gereinigt oder ausgeputzt werden, nicht mehr als gesundheitsschädlich, aber doch als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Er halte ein Abkochen von 5 Minuten für ausreichend, um eine innere Veränderung von Fleischstücken herbeizuführen.

Zeuge und Sachverständiger Direktor Bölkel schließt sich dem Urtheile des Thierarztes vollkommen an. Er bemerkte, daß unter dem Fett, welches zu technischen Zwecken bestimmt war, sehr viel Fett sich befand, welches noch für den menschlichen Genuß tauglich war.

Nach einer Pause von 20 Minuten ergriff der Staatsanwalt Preuß das Wort zu seinem Plaidoyer: Als seinerzeit bekannt wurde, daß im Schlachthause Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, war eine Aufregung in der Stadt, die um so berechtigter war, als man nicht wissen konnte, ob nicht hierdurch Personen bezüglich ihrer Gesundheit und ihres Lebens gefährdet wurden. Aufgabe der Gerichtsuntersuchung war es, Ermittelungen anzustellen, um der Sache auf den Grund zu kommen. Auf Grund der Zeugenermittelungen ist dann die Anklage erhoben worden. Im Gegensatze zu den Darstellungen der „Elbinger (?) Zeitung" von Montag muß ich zunächst hervorheben, daß keineswegs in der mündlichen Verhandlung alles das ermittelt worden ist, was diese Zeitung brachte. Das Material in der Hauptverhandlung hat sich meiner Meinung nach in vielen Beziehungen erheblich abgeschwächt, indem eine Reihe von Zeugen mit ihren Aussagen sich eingeschränkt, zum Theil sie ganz zurückgenommen haben, ja — einige Zeugen haben ihre Aussagen recht wesentlich zu Gunsten der Angeklagten eingeschränkt (?!). Es ist also die Verhandlung zu Gunsten der Angeklagten ausgefallen. Es ist aber dennoch nachgewiesen, daß sich der Angeklagte Boelling eine Reihe von Ungehörigkeiten hatte zu schulden kommen lassen, die seine Entlassung aus dem Dienste zur Folge haben mußte. Boelling hat eine Menge strafbarer Handlungen begangen, die strafbar bleiben, wenn derselbe auch nicht als Beamter gilt. Die ganze Verhandlung hat nicht das Mindeste ergeben, um dem Schlachthausdirector Bölkel als einen Theilnehmer an diesen Handlungen erscheinen zu lassen. Ein Zeuge will von einem Gespräche gehört haben, wonach der Director mit dem Angeklagten Boelling unter einer Decke gesteckt haben soll, ich kann behaupten, daß nicht das Mindeste von Thatsachen für eine derartige Handlung vorliegt. Wenn Boelling sich rühmte, dem Direktor ins Ohr gebissen zu haben (?), so halte ich dieses Alles für haltlos, da er sich damit ein Ansehen anderen Personen gegenüber geben wollte. Ich halte es für erwiesen, daß Direktor Bölkel keine Schuld hat, sondern rein dasteht. Was die Schuld des Angeklagten Boelling in rechtlicher Beziehung ergab, ob B. Beamter ist oder nicht, das ist gleich. Wenn ihm die Qualifikation als Beamter zugesprochen worden wäre, so wäre er noch der Bestechung strafbar gewesen. Es kommt die Frage in Betracht, ob Boelling als Beamter gehandelt hat oder nicht. Die Beamteneigenschaft muß verneint werden; das Oberverwaltungsgericht geht davon aus, daß Angestellte in lediglich wirthschaftlichen Betrieben der Stadt nur dann als Beamten angesehen werden können, wenn ihnen außer dem wirthschaftlichen Betriebe auch noch obrigkeitliche Funktionen übertragen worden sind. Aus der Schlachthausordnung geht hervor, daß Boelling in keiner Weise polizeiliche Funktionen hat wahrnehmen müssen und nur unter dem Direktor zu handeln hatte, während Bölkel allein die wirklichen Funktionen zustanden. Zur Schuldfrage muß hervorgehoben werden, daß gegen Boelling die Anklage wegen Betruges fallen gelassen werden muß wegen Mangels an Beweisen. Daß er einer unbekannten Frau ein Schwein unter der Vorspiegelung, daß es krank wäre, abgekauft und dann weiter für 39 Mark verkauft habe, ist nicht hinreichend daß ich die Anklage aufrecht erhalten kann. Das Gleiche trifft auch den unerlaubten Vertrieb von Talg, der dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Schuldig jedoch des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz ist Boelling, indem ich es für erwiesen erachte, daß der Angeklagte verdorbene und gesundheitsschädliche Lebern von Schweinen in großen Mengen an andere Fleischer verkauft und dadurch in den weiteren Verkehr gebracht hat. Der Zeuge Sommer bekundet, daß ein gewaltiger Unterschied in der Verbrennung der Lebern vor und nach der Untersuchung war. Aus dem Umstande, daß Sommer 1896/97 500 Lebern zu verbrennen hatte, während er im Vorjahre nur gegen 100 Stück verbrannt hatte, geht hervor, daß Lebern bei Seite geschafft sein mußten, und diese Manipulation kann nur der Angeklagte Boelling ausgeführt haben. Es ist der Verbleib von etwa 300 Lebern nachzuweisen; der Umstand, daß auf dem Schlachthof Diebstähle vorgekommen sind, klärt den Verbleib nicht auf. Es ist nachgewiesen, daß Boelling einen Handel mit Lebern getrieben hat und es ist anzunehmen, daß Boelling mit Kenntniß verdorbene Lebern an Andere verkauft hat. Auf Grund dieser Thatsachen ist es erwiesen, daß Boelling überführt ist und schuldig gesprochen werden muß, besonders belastend sind die Aussagen des Sommer und Laatz. Boelling hat mit Bewußtsein gehandelt. Die Anklage gegen Küster fällt weg und muß dieserhalb die Freisprechung des Angeklagten Küster erfolgen, da Boelling allein nur derjenige ist, der strafbar handelte. Der Angeklagte Schulz schien nicht nur dringend verdächtig, sondern sogar der Theilnahme an den verbrecherischen Operationen des Boelling schuldig. Da jedoch dieses nicht erwiesen ist, muß ebenfalls die Freisprechung des Angeklagten Schulz erfolgen. Da sich bei den andern beiden Angeklagten Fuhrmann und Welsch ebenfalls keine bestimmte strafbare Handlungen vorfinden, so beantrage ich für die Angeklagten Fuhrmann und Welsch ebenfalls Freisprechung. Nur Boelling ist schuldig des Vergehens gegen §§ 10 und 12 des Nahrungsmittelgesetz und zwar nach Gutachten der Sachverständigen. Was das Strafmaß anbelangt, so will ich hervorheben, daß für die erste strafbare Handlung, welche der Hallenmeister gethan, eine Strafe von drei Monaten Gefängniß für angemessen erscheint. Für die strafbare Handlung gegen § 12 erscheint eine Strafe von zehn Monaten am Platze. Ich beantrage daher, gegen den Angeklagten Boelling eine Gesammtstrafe von 1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust, dagegen für die anderen 4 Angeklagten Schulz, Küster, Fuhrmann und Welsch die Freisprechung; außerdem auf Kosten des Angeklagten Boelling eine Bekanntmachung des Urtheils in den beiden hiesigen Zeitungen und in der Zeitung des jetzigen Wohnortes des Angeklagten Boelling in Hörde.

Es erhält darauf der Vertheidiger sämmtlicher Angeklagten, Herr Rechtsanwalt Diegner, das Wort zu seinem Plaidoyer: Die Anklage ist nur dem blauen Dunst entstiegen. Aus einer Maus ist ein Elephant geworden, aber die heutige Verhandlung hat wieder eine konträre Umwandlung herbeigeführt, ja der große Elephant ist eine ganz kleine Mücke geworden. Es sind nur unlautere Motive gewesen, die die Untersuchung herbeigeführt haben. Abgesehen von dem Zeugen Barthels ist nur Cohn, der als unglaubwürdig und als Denunziant bekannt ist, die ganze Triebfeder dieses viel Staub aufwirbelnden Prozesses gewesen. Von Unregelmäßigkeiten kann absolut keine Rede sein. Am meisten haben nur die anonymen Anzeigen an der ganzen Sache Schuld. Die Beweisaufnahme hat nicht nur nichts Stichhaltiges, sondern sogar gerade das Gegentheil von dem ergeben, was der Anklage, wenn sie nicht hinfällig und unnütz erscheinen wollte, fördernd war. Wenn der Angeklagte Boelling auch etwas Ordnungwidriges gethan hat, indem er mit Genehmigung des Direktors Bölkel einen schwunghaften Handel betrieben hat, so sei es doch immerhin nichts Strafbares. Boelling hat einen Handel von Lebern und Gedärmen mit allen Personen betrieben; aber dieser Handel ist vollständig harmloser und durchaus unschuldiger Natur. Wenn den Angeklagten der Vorwurf gemacht, schlechte und verdorbene Lebern in den Verkehr gebracht zu haben, so beruhe dieses auf Irrthum der Leute, die glaubten, daß die Sanitätskühlzelle nur zur Aufbewahrung von kranken Lebern gedient habe. In dieser Zelle lägen ebenfalls, wie auch Direktor Bölkel aussagt, gute Lebern. Auf die 4 anderen Angeklagten fällt auch nicht ein Schatten von strafbarer Handlung. Der einzige Punkt ist die Thatsache, die bewiesen wurde, daß früher weniger Lebern verbrannt worden sind als jetzt. Inwieweit ist aber Boelling dafür verantwortlich zu machen?! Die Vermehrung der in dem letzten Jahre zur Verbrennung gekommenen Lebern erklärt sich hauptsächlich aus der schlechten Jahreszeit und weil gerade während dieser Zeit Rothlauf unter den Schweinen geherrscht hat. Daß Boelling sich Lebern, und dazu noch verdorbene Lebern angeeignet haben soll, beruht nur auf Vermuthungen und kann als bestimmt nicht angesehen werden. Es ist ungeheuer schwer festzustellen, ob Jemand in dem großen Schlachthause eine oder mehrere Lebern mitnimmt. Auch ist nicht nachgewiesen, daß Boelling an die Fleischer verdorbene Lebern gegeben hat. Es ist bekannt, daß früher, als die Controlle noch nicht so scharf ausgeübt wurde, häufig Diebstähle vorgekommen sind. Es sind Schlösser aufgebrochen worden und Dietriche gefunden worden. Die Aeußerung: „Laß der Herr Direktor man die Weiber untersuchen, die ihren Männern Mittag bringen." hat auch nicht unbegründete Berechtigung. Es ist ja sogar nachgewiesen, daß Arbeiter auf dem Schlachthofe ihren Frauen Fleischstücke mitgegeben haben. Was den anderen Fall anbetrifft, ob alles Fleisch, das für minderwerthig gestempelt worden ist, auch verdorben sein soll, ist vollkommen unrichtig. Es ist absolut nicht erwiesen, daß Boelling strafbarer Handlungen sich schuldig gemacht hat und bitte ich deshalb auch für ihn um Freisprechung.

In einer Duplik bemerkt der Staatsanwalt, daß es nothwendig zum Zwecke der öffentlichen Beruhigung erschien, daß die Untersuchung den immensen Umfang angenommen hat.

Nach einer kurzen Duplik des Vertheidigers und einer Replik des Staatsanwalts und Vertheidigers zieht sich der Gerichtshof, nachdem auch noch der Angeklagte Boelling weinend um Freisprechung gebeten hatte und der Angeklagte Küster in uneigennütziger Weise für die vollkommene Unschuld des Mitangeklagten Boelling eingetreten war, zur Berathung zurück.

Nach einer etwa 1stündigen Berathung verkündet der Gerichtshof folgendes Urtheil: Die mündliche Verhandlung hat ein ganz anders Resultat ergeben, als die Voruntersuchung es ergab. Viele der Thatsachen, die die Erhebungen der Anklage verursachten, haben sich als den Initiativen von Klatschereien auf dem Schlachthof entsprungen, hingestellt. Diese Angaben

beruhen nicht auf Thatsachen, welche zu einer Verurtheilung der Angeklagten führen konnten. Der Zeuge Helterhof ist während 9 Monate im Dienste des Angeklagten Schulz gewesen. Er ist aber, wie er selbst sagte, nicht etwa deshalb von Schultz weggeschickt worden, weil dieser einen Mitwisser in ihm verspürte, sondern weil er besonders Ungeschick an den Tag legte, und weil er ein großer Trunkenbold und sehr bummlig war. Der Gerichtshof konnte nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß Boelling ein Beamter im Sinne der Oberverwaltungsgerichtsentscheidung ist. Boelling war nur in einem wirthschaftlichen Betriebe der Stadt thätig und lagen ihm auch nicht obrigkeitliche Funktionen ob. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nur Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Der Betrugsfall des Boelling scheidet schon an und für sich aus, da die Frau, welcher die Kuh gehörte, absolut nicht zu finden ist. Der Gerichtshof hat angenommen, daß Boelling wider seine Instruktionen einen schwunghaften Handel mit Lebern geführt hat. Der Gerichtshof hat in den Fällen, welche der Anklage zu Grunde liegen, daß Boelling verdorbene Lebern in den Verkehr gebracht hat, kein verurtheilendes Urtheil zu fassen vermocht. Der eine Fall des Reinhold, daß eine Leber verschwunden war, giebt wohl zu Bedenken Anlaß, aber es ist nicht festgestellt, wo die Lebern geblieben. Die Wahrscheinlichkeit liegt wohl auf der Hand, daß Boelling verdorbene Lebern in den Verkehr gebracht hat, aber mit Wahrscheinlichkeit kann der Gerichtshof nicht rechnen. Es sind auf dem Schlachthofe zur Zeit des Hallenmeisters Boelling viele Unregelmäßigkeiten vorgekommen. In Bezug der Stempelung der minderwerthign Kälber hat Direktor Völkel dem Boelling freie Hand gelassen. Das Verhalten und die ganze Manipulation des Angeklagten Boelling könne wohl als moralisch defekt, als unwürdig anerkannt werden, strafbar sind sie nicht. Aus diesem Grunde mußte Freisprechung des Boelling erfolgen. Es ist auch nicht erwiesen, daß der Angeklagte Küster bei der Stempelung sich etwas zu schulden kommen ließ. Es ist nicht erwiesen, daß Boelling minderwerthige Kälber als vollwerthig stempelte. Trotzdem ist Boelling sehr verdächtigt der falschen Stempelung. Der Angeklagte Schulz hat dem Boelling den Schlüssel zu seiner Kühlzelle übergeben. Es ist auch nicht erwiesen, daß zwischen diesen beiden durchstechereien vorgekommen sind. Auch ist nicht erwiesen, daß Fuhrmann nnd Welsch für gemeinschaftliche Rechnung das verdorbene Fleisch von Boelling aufkauften, auch, daß sie den Boelling veranlaßt hatten, das Fleisch in halb rohem Zustande an sie zu veräußern. Das Urtheil geht dahin, die Angeklagten Boelling, Küster, Schulz, Fuhrmann und Welsch werden von der Anklage freigesprochen und die Kosten der Staatskasse auferlegt.

Strafkammer zu Elbing.

Sitzung vom 20. Mai 1897.

Der Schlossergeselle Rudolph Kolberg von hier, zweimal wegen Betteln vorbestraft, hat den Schlosser Carl Stange von hier, am 7. April bei einer Schlägerei in der Schmiedestraße in den Arm gestochen. Er erhält 2 Monate Gefängniß, wovon 1 Monat auf die Untersuchungshaft angerechnet wird. — Die Arbeiter Heinrich Seifert, Anton Pawlowski, Hermann Heise ohne Domizil sämmtliche oft vorbestraft, sollen dem Gerber Pfister am 2. April d. Js. bei dem Kaufmann Römer in Marienburg, 1 Dose, 1 Stock, 1 Portemonnaie mit Inhalt und 1 Paar Stiefel, die bei Ihnen vorgefunden wurden, gestohlen haben. Der große Unbekannte, dieses Mal „August mit der langen Nase" spielte auch hier wieder eine Rolle. Wegen mangelnder Beweise werden alle drei freigesprochen. — Der Arbeiter Paul Koschnitzki aus Kunzendorf, hat dem Knecht Andreas Mankowski ein Portemonnaie mit 4,00 Mk. Inhalt und 1 Rohrstock im November 1896 so wie dem Hirten Maxpul-Kunzendorf im Oktober 1896 eine silberne Uhr gestohlen. Den ersten Diebstahl räumt der Angeklagte ein, jedoch will er sich dieses als Aquiwalent für das Tragen seiner Sachen angeeignet haben. Die Uhr will er angeblich von einem Rübenarbeiter gekauft haben. Der Angeklagte erhält 2 Jahre Gefängniß.

Schwurgericht zu Elbing.

(Schluß der Verhandlung vom 19. Mai.)

Gastwirth Pukall bekundet, daß der Angeklagte mit seiner angeblichen Ehefrau in seinem Gastlokale öfters gewesen sei und zuletzt am 20. Oktober 1894 Abends gegen 10 Uhr. Frau Romahn hat bei der getödteten Frau Majewski 8 Tage vorher blaue Augen und blaue Flecken im Gesicht bemerkt, die entschieden von Schlägen des Angeklagten herrühren müssen. Am 20. Oktober Abends habe die M. sich noch eine Schürze ausgewaschen und geäußert, daß sie am Sonntag nach Christburg gehen wolle. Am Montag, den 22. Oktober habe ihr der Angeklagte gesagt, daß er mit seiner Frau in Christburg gewesen wäre, er hätte sich dort angetrunken und die Frau wäre ihm dort verschwunden. Frau Schwalm hat gesehen, daß der Angeklagte seine Frau mit einem zwei Finger dicken Stock am 13. Oktober über den Kopf geschlagen habe. Der Zeuge Reimer bekundet, daß der Angeklagte seine Frau öfters geschlagen und an den Haaren geschleppt habe, die Frau sei sehr dem Trunke ergeben. Herr Dr. Dobzynski bekundet als Sachverständiger: Er habe am 26. Oktober 1894 auf Veranlassung des Gutsbesitzers Heyne die Majewski untersucht und sie vollständig bewußtlos gefunden, er habe an ihr eine Verletzung an der Stirn wahrgenommen und habe den Schluß gefaßt, daß das Gehirn in Mitleidenschaft gezogen sei, auch seien ihr noch die Füße angefroren gewesen. Herr Kreisphysicus Dr. Sowicki bekundet als Sachverständiger, er habe die Leiche secirt und eine unbedingt tödtliche Stirnverletzung gefunden, unter welcher sich ein Bluterguß vorhanden war; unter der Hirnhaut habe er einen starken geronnenen Bluterguß gefunden und sei der Tod durch Lähmung des Gehirns erfolgt; die Füße seien angefroren gewesen. Herr Dr. Sachs schließt sich dem vorstehenden Gutachten vollständig an. Hiermit ist die Beweisaufnahme geschlossen. Die Herrn Geschworenen verneinten die Schuldfragen wegen Todtschlag und Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, bejahten dagegen die beiden andern Schuldfragen wegen gefährlicher Körperverletzung und Urkundenfälschung. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr 9 Monaten zusätzlich zu der Gefängnißstrafe von 3 Monaten wegen Majestätsbeleidigung. Der Gerichtshof erkannte auf eine Gesammtstrafe von einem Jahre Gefängniß.

Sitzung vom 20. Mai.

Es gelangt die Anklage wieder die unverehelichte Arbeiterin Regine Buhse aus Freystadt Westpr. wegen Meineids zu Verhandlung. Die Oeffentlichkeit wurde ausgeschlossen. Das Urtheil lautet auf 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 2 Jahre Ehrverlust. Außerdem wurde der Angeklagten die Zeugen-Qualifikation abgesprochen.

Telegramme.

Der türkisch-griechische Krieg.

Athen, 19. Mai. Nachm. 5 Uhr. Hier herrscht große Erregung, das Ministerium hielt eine lange Berathung ab und beschloß, der Minister des Innern Theotokis und der Minister des Unterrichts Eutaxias sollen nach Stylis abreisen, um zur Hebung des Geistes der Armee beizutragen und bei der Formirung derselben vor den Thermopylen mitzuwirken. Die Panik, welche gestern in Lamia herrschte, rief Scenen hervor, die Scenen in Larissa ähnlich waren.

Athen, 19. Mai, Abends 8½ Uhr. Im Namen der Minister hat Ministerpräsident Ralli dem Kronprinzen die Bedingungen des Waffenstillstandes mitgetheilt, der in Arta abgeschlossen ist. Die Grundlage dieses Waffenstillstandes sei die Besetzung der von den beiden Gegnern vor dem Kriege inne gehabten Stellungen. Gleichzeitig habe Ralli den Kronprinzen ersucht, dem Commandanten der türkischen Streitkräfte die Bedingungen mitzutheilen und demselben zu erklären, daß er, der Kronprinz, von demselben Augenblicke ab, die Feindseligkeiten einstelle, dieselben nur im Falle eines Angriffs wieder aufnehme und jede Verantwortlichkeit für eine Verletzung des Waffenstillstandes dem Commandanten der türkischen Streitkräfte zuschieben werde. Schließlich solle der Kronprinz den Commandanten der ihm gegenüberstehenden Truppen auffordern, alle Feindseligkeiten einzustellen.

Athen, 19 Mai. Abends 10 Uhr. Präsident Philsdades und zwei höhere Offiziere sind beauftragt worden, den in Epirus abgeschlossenen Waffenstillstand bekannt zu geben. Eine Abordnung türkischer Offiziere hat denselben Auftrag erhalten.

Athen, 20. Mai. Die telegraphische Verbindung mit Lamia ist wieder aufgenommen. Der größte Teil der griechischen Armee wird den Phurka Paß besetzen. Der Kronprinz befindet sich in Taratsa ganz in der Nähe von Lamia. Einem amtlichen Bericht zufolge griffen die Türken die Armee des Kronprinzen im Othrys Gebirge an, und vertrieben das 4. Regiment aus Audinitza. Die Bewohner von Lamia verlassen in aller Eile die Stadt, welche indessen von der griechischen Armee besetzt ist. Oberst Smolenski ist zum General ernannt worden. Das Ost Geschwader hat Befehl erhalten, nach dem Hafen von Stylis zu gehen, woselbst Vassos an Land gehen wird. Die Regierung machte dem Kronprinzen von dem in Epirus abgeschlossenen Waffenstillstand Mittheilung.

Athen, 20. Mai. 12 Uhr Nachts. General Smolenski ist in Lamia eingetroffen, seine Anwesenheit wirkt beruhigend.

Constantinopel, 20. Mai. Eine Depesche Edhem Paschas vom 18. d. M. meldet, daß nach einem Bericht des Ober-Befehlshabers der 5. Division Hakki Pascha auch Almyro genommen worden sei.

Paris, 20. Mai. Aus Arta wird gemeldet, daß die Türken daselbst als Bedingungen des Waffenstillstandes Räumung des türkischen Gebiets und Neutralisation der Brücke über den Artafluß fordern.

London, 20. Mai. Die Times meldet, daß der Kaiser von Rußland dem Sultan infolge Einstellung der Feindseligkeiten ein beglückwünschendes Telegramm zugesandt hat.

Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzkommission lehnte heute mit 15 gegen 13 Stimmen (Freiconservative und Conservative) die Artikel 1 und 3 des Vereinsgesetzes ab, dagegen wurde Artikel 2 und der 1. und 2. Absatz des Artikels 4 des Gesetzes angenommen, betreffend das Verbot der Theilnahme Minderjähriger an politischen Versammlungen sowie die Theilnahme weiblicher Personen an Versammlungen.

Berlin, 20. Mai. Die Commission des Abgeordnetenhauses für das Vereinsgesetz lehnte mit 19 gegen 9 Stimmen den Antrag Heydebrand von der Lasa ab, wonach Versammlungen, deren Zweck den Strafbestimmungen zuwider läuft oder wovon angenommen wird, daß die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates gefährdet wird, vertreten werden können.

Potsdam, 20. Mai. Zum Besuch des Grafen Schuwalow sind auf Villa Ingenheim gestern der Herr Reichskanzler und Sohn und Graf Herbert Bismarck angekommen. Graf Schuwalow empfing die Besucher im Krankenwagen sitzend, sein Befinden ist verhältnißmäßig befriedigend.

Schwerin in Meklenburg, 20. Mai. Anläßlich des Regierungswechsels wurden leichte Gefängniß- und Geldstrafen im Gnadenwege erlassen.

Köln, 20. Mai. Nach der „Kölnischen Zeitung" wird über das Unglück bei Gerolstein gemeldet, daß 17 Wagen losgekoppelt waren und aus einer Entfernung von 200 Metern das Gefälle mit rasender Geschwindigkeit hinabstürzten. 1 Wagen wurde vollständig zertrümmert.

Köln, a. R. 20. Mai. Bei einem über Köln und Umgegend niedergegangenen, überaus schweren Gewitter fuhr der Blitz bei Zünaberg in einen auf freiem Felde befindlichen Trupp Leute nieder. 1 Mann wurde getödtet, 4 zu Boden geschleudert. Bei Wahn wurde ein Reiter vom Blitz getroffen. Das Pferd wurde getödtet, der Reiter gelähmt. Mehreren auf dem Felde arbeitenden Frauen wurden durch einen Blitzstrahl die Kleider in Brand gesteckt, sie konnten jedoch durch schnelle Hilfe vor dem Flammentode bewahrt werden.

Dresden, 19. April. Infolge Hochwassers ist die Fracht-Schifffahrt auf der Elbe eingestellt, viele Feldbesitzer erleiden unberechenbaren Schaden. Am Abend war die Elbe bis auf 270 Ctmr. gestiegen, die Hoffnung auf rasches Fallen hat der heutige wolkenbruchartige Gewitterregen vereitelt.

Wien, 20 Mai. Der Gemeinderath beschloß, nach einem Referat der Bürgermeisters Lüger an den Kaiser eine Abordnung zu entsenden und eine Adresse zu überreichen mit der Bitte, der Kaiser möge unter Aufhebung der Sprachenverordnung die Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich auf dem Wege der Gesetzgebung anordnen.

London, 20. Mai. Der Agent des Lloyd-Agency in Athen telegraphirte heute Abend, daß der österreichische Post-Dampfer Minerva, der sich auf der Fahrt von Costantinopel nach Volo befand, durch das Schiff der griechischen Regierung Kanaris gekapert und nach Oreos auf Euböa geschleppt wurde.

Christiania, 20. Mai. „Berl. T. B." Man befürchtet, daß der, vor 7 Wochen nach Jütland abgefahrene Walfischdampfer „Harlem" mit 30 Mann Besatzung untergegangen ist.

Börse und Handel.

Telegraphische Börsenberichte.

Berlin, 20. Mai, 2 Uhr 20 Min. Nachm.

Börse: Schwankend. Cours vom	19./5.	20./5.
4 pCt. Deutsche Reichsanleihe	104 00	104 00
3½ pCt. " "	104 00	103 90
3 pCt. " "	97,90	97,90
4 pCt. Preußische Consols	104,00	104 10
3½ pCt. " "	104,10	104,20
3 pCt. " "	98,40	98,20
3½ pCt. Ostpreußische Pfandbriefe	100,20	100,30
3½ pCt. Westpreußiche Pfandbriefe	100,20	100,20
Oesterreichische Goldrente	104,50	104,60
4 pCt. Ungarische Goldrente	104 20	104 20
Oesterreichische Banknoten	170 50	170 60
Russische Banknoten	216 25	216 65
4 pCt. Rumänier von 1890	88 70	88,80
4 pCt. Serbische Goldrente, abgestemp.	65,40	65 70
4 pCt. Italienische Goldrente	92 70	93,00
Disconto-Commandit	201,50	201,10
Marienb.-Mlawk. Stamm-Prioritäten	123,30	123 25

Preise der Coursmakler.

Spiritus 50 loco	41,10 ℳ
Spiritus 70 loco	—,— ℳ

Königsberg, 20. Mai, 12 Uhr 50 Min. Mittags.
(Von Portatius und Grothe,
Getreide-, Woll-, Mehl- u. Spirituscommissionsgeschäft
Spiritus pro 10,000 L % excl Faß.

Loco nicht contingentirt	40,80 ℳ Brief.
Mai	41,00 ℳ Brief.
Loco nicht contingentirt	40,30 ℳ Geld.
Mai	40,20 ℳ Geld.

Danzig, 19. Mai Getreidebörse

	ℳ
Weizen. Tendenz: Matter.	
Umsatz: 300 Tonnen.	
inl. hochbunt und weiß	161
" hellbunt	156
Transit hochbunt und weiß	126
" hellbunt	121
Regulirungspreis z. freien Verkehr	—
Roggen. Tendenz: Matter.	
inländischer	108
russisch-polnischer zum Transit	75
Regulirungspreis z. freien Verkehr	—
Gerste, große (602 g)	130
kleine (625—660 g)	115
Hafer, inländischer	125
Erbsen, inländische	130
" Transit	81
Rübsen, inländische	205

Spiritusmarkt.

Danzig, 19. Mai. Spiritus pro 100 Liter kontingentirter loco 59,70 bez., —,— Gd., nicht kontingentirter loco 40,00 bez., —,— Gd., April-Mai —,— bez.

Stettin, 19. Mai. Loco ohne Faß mit 70,— ℳ Konsumsteuer 39,90, loco ohne Faß mit — ℳ Konsumsteuer —,—.

Zuckermarkt.

Magdeburg, 19. Mai. Kornzucker exkl. von 92 % Rendement —,—, neue —,—. Kornzucker exkl. von 88 % Rendement —,—, neue 9,70. Nachprodukte exkl. von 75 % Rendement 7,70 Ruhig. — Gemahlene Raffinade mit Faß 23,25 Melis I mit Faß 22,25. Ruhig.

Glasgow, 19. Mai. [Schlußkurse.] Mixed number warrants 44 sh 11 d. Fest.

Viehmarkt.

Berliner Central-Viehhof vom 12. Mai.

Zum Verkauf standen: 363 Rinder, 10,395 Schweine 2387 Kälber und 662 Hammel.

Die Rinder zwei Drittel ausverkauft. Bezahlt wurde 33—46 ℳ pro 100 Pfund Fleischgewicht.

Der Schweinemarkt verlief schleppend u. wurde nicht geräumt. Bezahlt wurde 38—44 ℳ — ausgesuchte Waare darüber — pro 100 Pfund mit 20 Prozent Tara.

Der Kälberhandel gestaltete sich schleppend und bleibt Ueberstand. Bezahlt wurde 38—58 ₰. pro Pfd. Fleischgewicht, ausgesuchte Waare darüber.

Der Hammelmarkt wurde ein Sechstel geräumt. Bez. wurde 48—49 ₰., Lämmer bis 52 ₰. pro Pfd. Fleischgewicht.

Kirchliche Anzeigen.

Synagogen-Gemeinde.

Gottesdienst: Freitag, d. 21. d. M., Abends 8 Uhr; Sonnabend, d. 22. d. M., Morgens 8½ Uhr.

Elbinger Standesamt.

Vom 20. Mai 1897.

Aufgebote: Oberkellner Augustin Gerigk-Berlin mit Therese Würstel-Elb. — Fabrikarbeiter Gottfried Weiß mit Anna Hohmann. — Arbeiter August Rosenowski mit Anna Korn. — Stellmacher Andreas Linsilewski-Cadinen mit Louise Wilh. Johrde-Ankern.

Eheschließungen: Destillateur Johannes Hecht mit Antonie Schulz.

Sterbefälle: Kaufmann Eugen Lotto S. 4 M. — Fabrikarbeiter August Eichler T. 7 J. — Feilenhauer Richard Salkowski T. 5 M. — Schmied Jacob Frank S. 9 M. — Mühlenwerkführer Josef Skalmowski T. 6 W. — Arbeiter Jacob Baumgart - Fischerskampe 54. J. — Arbeiter Johann Zimmermann T. 3 W.

Auswärtige Familiennachrichten

Geboren: Herrn Ober-Postassistent Grunau-Dirschau T. — Herrn Aug. Borkowitz-Braunsberg.

Gestorben: Herr Obersteuerkontrolleur Friedrich Keil Lautenburg. — Herr Magistratsvollziehungsbeamter Franz Gadziewski-Graudenz.

Königsberger Pferde-Lotterie

Ziehung 26. Mai, günstige Gewinnchancen, weil weniger Loose und verhältnißmäßig mehr Gewinne, Loose à 1 ℳ 11 Loose 10 ℳ, Loosporto und Gewinnliste 30 ₰ extra, empfiehlt die General-Agentur von **Leo Wolff**, Königsberg i. Pr., Kantstraße 2, sowie die hier durch Plakate erkenntlichen Verkaufsstellen.

In der
Elbinger Schuh- und Stiefel-Fabrik
von
C. & P. Völkner
Alter Markt 10 u. 11
erhält man jeden nur denkbaren **Schuh u. Stiefel** von den einfachsten bis zu den allerfeinsten Sachen der gesammten Frühjahrssaison für Herren, Damen und Kinder zu
wirklich unerreicht billigen Preisen.
Außerdem den Rest der
Parthiewaaren
zu bekannten Spottpreisen, besonders
Confirmationsschuhe und Stiefel.
C. & P. Völkner,
Alter Markt 10 u. 11.
Sonntags geschlossen.

Elbing, Fischerstraße 32. **Deutsche Herrenmoden** Allenstein, Richtstraße 2.
Inhaber: **J. & H. Levy,**
empfehlen sich zur Anfertigung eleganter
Herrengarderoben nach Maaß
unter weitgehendster Garantie zu unerreicht billigen Preisen.



Königsberger Pferde-Lotterie

10
compl. bespannte Equipagen
darunter
eine 4spännige,
ferner
47
edele ostpreussische Reit- und Wagenpferde
(zusammen 68 Pferde)
sind die
Haupt-Gewinne
der diesjährigen
Königsberger Pferde-Lotterie.

Ziehung unwiderruflich am 26. Mai 1897.

Loose à 1 Mk.

Loosporto 10 ₰, Gewinnliste incl. Porto 20 ₰ empfiehlt und versendet

Loose à 1 Mark.

Behufs Erhöhung der Gewinn-Chancen empfiehlt es sich, mehrere Loose (auf Wunsch in verschiedenen Tausenden) zu bestellen.

10 Equipagen:
1 elegante Doppel-Kalesche mit einem Viererzug bespannt,
1 elegantes Coupé mit 2 Pferden bespannt,
1 Halbwagen mit 2 Pferden bespannt,
1 Kavalierwagen mit 2 Pferden bespannt,
1 Jagdwagen 2spännig,
1 Herren-Phaëton 2 „
1 Parkwagen 2 „
1 Américain,
1 Ponny-Gespann,
1 Selbstkutschirer,
alle complett geschirrt zum Abfahren.
47 edele Ostpreussische Luxus- u. Gebrauchspferde.
Ferner
2443 mittlere und kleinere leicht verwerthbare
massive Silber-Gewinne,
zusammen 2500 Gewinne.

Die Expedition der „Altpreußischen Zeitung".

Die Postgebühren für Nachnahmesendungen betragen für 1 bis 4 Loose ohne Gewinnliste 35 Pf., incl. Gewinnliste 55 Pf., bei 5 Loosen und mehr 45 resp. 65 Pf. Auswärtige Bestellungen werden (am besten und sichersten auf dem Coupon der Postanweisung) unter **deutlicher** Angabe von **Namen, Ort** und **Poststation** erbeten.

Die **Gewinnchancen** der **Königsberger Pferdelotterie** sind **günstiger**, als bei den meisten ähnlichen Verloosungen, da erstere bei **geringerer Loosanzahl** verhältnißmäßig **mehr** und **bessere** Gewinne bietet und diese, außer Equipagen und **edelen Ostpr. Pferden**, nur aus **massiven Silbergegenständen bestehen**, die **Jedermann** verwerthen kann. Die Silbergegenstände werden jedem Gewinner **kostenfrei** zugesandt.

Hôtel Germania.
Fremdenzimmer von **1** Mark an. **Gute Küche.**
Special-Ausschank von **Höcherlbräu.**

A. Danielowski,
Aeuß. Mühlendamm 67.
Colonialwaaren und Weinhandlung,
Destillation.
Specialität: Rum und Cognac, ächter Verschnitt.

Confiturenabfall
(ganze Sachen) à Pfd. 40 Pfg. empfiehlt
Albert Schulz, Inn. Mühlend. 18/19.

Louise Schendell,
Atelier für
Künstl. Zähne,
Plomben 2c.,
Inn. Mühlendamm u. Mühlenstr.-Ecke.

Schuhwaarenlager
Inn. Mühlendamm 31
empfiehlt sein Lager
in fertigen Herren-, Damen- und Kinder-Stiefeln.
Zurückgesetzte kleine Damenschuhe werden zu ganz niedrigen Preisen ausverkauft.
G. Siebert, Inn. Mühlendamm 31.

Empfehle mein gut sortirtes Lager in
Uhren, Ketten u. Anhängen
zu den billigsten Preisen unter streng reeller Garantie.
Gute Wand- u. Weckeruhren
von **2,50 Mk.** an.
Regulatoren mit Schlagwerk, 14 Tage gehend, k. amerik. Werk, von **16 Mk.** an.
Gutgehende Cylinderuhren v. **6** Mk. an.
Gold. 14kar. Damen-Remontoirs v. **20 Mk.** an, sowie sämmtl. **Ketten** u. **Anhänger** z. billigstem Preise.
Reparaturen werden schnell, sauber und billig unter Garantie ausgeführt.
R. Schwarzkopf,
Uhrmacher, Alter Markt 16.

Institut für Schaufensterputzereien, Bau- und Kunstglaserei,
verbunden mit **Glashandlung,**
empfiehlt sich zu allen in sein Fach einschlagenden
Reparaturen
zu billigen Preisen.
R. Bedarf, Glasermeister,
7. Spieringstraße 7.

Großer Ausverkauf
wegen Uebergabe meines Geschäfts zu **herabgesetzten Preisen,** z. B.
sämmtliche Haus- und Küchen-Geräthe, Stacheldraht, Zaundraht, Forken, Spaten
sowie
sämmtliche Eisenwaaren
zu und unterm Kostenpreise bis zur Inventur-Aufnahme, welche am 15. Juni beginnt.
C. B. Fischer Nachf.



Trockene Maler- u. Maurerfarben
Lacke, Firnisse, Pinsel
Schablonen, Kitt, Bronze
kauft man in bester Qualität billigst bei
J. Staesz jun.,
Königsbergerstr. 84 und Wasserstr. 44.
(Wiederverkäufern möglichsten Rabatt)
Specialität: **Streichfertige Oelfarben.**

Zur Hautpflege:

Crême Grolich	Lanolincrême
„ Iris	Lanolinborocrême
„ Ninon	Liliencrême
„ Simon	Cold-Crême
„ Ambra	Heinrichs Hautcrême

Beroglycerinlanolin Honey Jelly
Glycerin, vollkommen geruchlos.
Rose Pon Pon
nichtabfärbend. Roth für Wangen u. Lippen
Flasche 75 ₰.
Leichner's Fettpuder Reichert's Sarail-
Lohse's Lilienpuder Puder
Lohse's Maiglöckchenpuder Pud. Veloutine, Fay' Pud. Veloutine, Lohse'
in rosa, gelblich und weiß.
Leichner's Fettpuder u. Schminken.
Niederlage bei
Fritz Laabs, Drogerie zum Roten Kreuz,
Spezialgeschäft f. Photographie u. Malerei.

Englisch Brunner
(Böhmisch)
in sauberster Füllung, offerirt
G. Sawatzky, Burgstr. 22.

Spargel
täglich frisch, aus Kl. Röbern empfiehlt die
Obsthalle
(Alter Markt.)

Mehrere hundert Zentner gesunde
Saatlupinen
offerirt
G. Bartlikowski,
Hohen stein Ostpr.

Institut Rudow
Berlin W., Leipzigerstr. 12, besorgt für alle Plätze exact und discret **Auskünfte u. Ermittelungen jeder Art, Beobachtungen etc.,** sowie alle sonst. **Vertrauensangelegenheiten.** Prospecte kostenfrei.

Ein ungenirtes, möblirtes
Zimmer
wird sofort gesucht. Offerten unter **K. 1** in der Expedition dieser Zeitung erbeten.

A. Preuschoff,
Königsbergerstr. 19 u. „Alte Börse"
Delicatessen-, Colonial-, Wein-, Cigarren- und Bier-Handlung.
Specialität: **Fischversand.**

Hochtragende und frischmilche
Kühe
kauft
Adolf Marcus,
Graudenz, Getreidemarkt Nr. 22.

Einige tüchtige
Verkäuferinnen
für die Abtheilungen **Kurzwaaren, Manufakturwaaren, Wollwaaren,** suchen
Hermann Katz & Co.,
Königsberg i. Pr.

Klempnerlehrling
kann eintreten **Klein,** Klempnermstr.,
Fleischerstraße.

Malerlehrling
kann eintreten **Menning,**
Malermeister, Mauerstr.

Oberkellner, Servirkellner, Faßkellner, Kellnerlehrlinge
sucht
Deutscher Kellnerbund
A. Steindorf, Königsberg i. Pr.,
Altstädt. Langgasse 38.

Ein **Sohn ordentlicher Eltern,** der Lust hat,
Buchdrucker
zu werden, wird eingestellt in
H. Gaartz' Buchdruckerei.

Einen Laufburschen
sucht **A. Preuschoff,** Alte Börse.

Schlosserlehrling
kann eintreten **Jeromin,** Herrenstr.

Arbeitsbursche
kann eintreten **Hôtel Germania,**
Junkerstr.

Möblirtes Zimmer
per sofort zu vermiethen
Königsbergerstr. 77, I.

---

2 möblirte freundliche Zimmer
mit Pension sind an 3—4 Herren von sofort zu vermiethen. Junkerstr. 27/28 I.

Eine Klavierschule
(Damm)
wird für alt zu kaufen gesucht. Offerten sind unter **No. 105** in der Expedition dieser Zeitung abzugeben.

Einen Schirm
auf der Elbing—Rückforter Chaussee **gefunden.** Abzuholen von **H. Pauls, Ober-Kerbswalde.**

Benno Damus Nachf.
Colonialwaaren-, Delicatessen-, Südfrucht- u. Wein-Handlung.

Beilage zur Altpreußischen Zeitung.

Nr. 118. Elbing, den 21. Mai 1897. **Nr. 118.**

Das neue Handelsgesetzbuch.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

(Nachdruck verboten.)

Zu den wichtigsten Abänderungen des Handelsgesetzbuchs zählen die Bestimmungen über die Handlungsgehilfen. Der Begriff des Handlungsgehilfen, wie er sich in der Praxis herausgestellt hat, als jemand, der in einem Handelsgeschäft zur Leistung „kaufmännischer Dienste" angestellt ist, so daß also die technisch gebildeten Beamten, wie z. B. die Ingenieure, nicht dazu zählen, ist beibehalten. Ebenso ist es auch bei der in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschrift über die zulässige Beschäftigungsdauer an Sonn- und Festtagen geblieben, wie auch bei der Vorschrift, daß der Handlungsgehilfe der Krankenversicherungspflicht nur dann unterliegt, wenn der Prinzipal seine gesetzliche Verpflichtung zur Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt für den Fall der Krankheit im Engagementsvertrage ganz oder theilweise aufgehoben hat.

Die Neuerungen betreffen das Verhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen. Die volle Freiheit auf beiden Seiten bei Abschluß des Engagementsvertrags hat sich nur formell als gleiches Recht für beide Theile erwiesen, da die wirthschaftliche Abhängigkeit des Gehilfen in vielen Fällen die Freiheit seiner Entschließung aufhebt. Es war die Aufgabe des neuen Gesetzes, Mißstände, die sich hieraus thatsächlich ergeben haben, dadurch zu beseitigen, daß das Gesetz einige zu Ungunsten der Handlungsgehilfen mehrfach getroffene Vereinbarungen für unzulässig erklärt, also insoweit die Freiheit der Vertragsschließung einengt. Hierzu gehört vor allem die Vorschrift, daß zwar durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist als die gesetzliche (sechs Wochen vor Schluß des Kalender-Vierteljahrs) bedungen werden kann, daß aber, wenn dies geschieht, sie für beide Theile gleich sein muß, nicht weniger als einen Monat betragen darf und nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, z. B. vierzehntägige Kündigung zum 1. eines Monats, oder vierwöchige zum 1. oder 15. des Monats, würden nichtig sein, so daß es in solchen Fällen bei der gesetzlichen Kündigungsfrist verbliebe. Diese Vorschriften sollen jedoch keine Anwendung finden, wenn der Gehilfe ein Gehalt von mindestens 5000 Mk. jährlich bezieht, sowie auch, wenn der Gehilfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen hat, sowie schließlich auch in dem Falle, wenn ein Gehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen ist und seine Dienste noch nicht drei Monate gedauert haben. Auch während der Aushilfezeit muß die Kündigung für beide Theile gleich sein. Der Grund, weshalb diese Ausnahmen gemacht sind, liegt in der Natur der Verhältnisse. Ein Handlungsgehilfe, der 5000 Mk. Gehalt bezieht, ist wirthschaftlich nicht so schwach, daß er eines besondern Schutzes des Gesetzes bedürfe; Gehilfen in überseeischen Niederlassungen werden die hohen Auslagen, welche dem Prinzipal durch die Bezahlung auch der Rückreise entstehen, eine Sicherung gegen Mißbrauch des Kündigungsrechts gewähren. Was für ein Engagement zur Aushilfe gilt, gilt nicht auch für ein Engagement „zur Probe"; letzteres unterliegt den gewöhnlichen Vorschriften. Beide Theile, Prinzipal und Gehilfe, müssen, wenn sie sich nicht so fest binden wollen, von vornherein nur ein Engagement z. B. auf eine Woche, zwei Wochen, einen Monat, abschließen, welches mit Ablauf dieser Zeit von selbst endigt, worauf dann erst die feste Anstellung durch neuen Vertrag erfolgt.

Betrifft Vorstehendes die Dauer der Stellung, so regeln andre Vorschriften die Verhältnisse während derselben. Die Zahlung des Gehalts soll am Schluß jedes Monats erfolgen. Eine Auszahlung in kürzeren Zwischenräumen ist zulässig, nicht aber in längeren. Erhält der Gehilfe neben seinem Gehalt oder gar statt seines Gehalts Provision von den von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften, wie z. B. durchweg die Handlungsreisenden, so kann er, wenn nichts andres vereinbart ist, einen Anspruch auf Provision von den zur Ausführung gelangten Geschäften erst nach dem Eingang der Zahlung geltend machen, wenn nur ein Theil der geschuldeten Zahlung eingehen sollte, nach dem Verhältniß des eingegangenen Betrages. Ist die Ausführung des Geschäfts infolge des Verhaltens des Prinzipals ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsgehilfe trotzdem volle Provision zu beanspruchen. Die Abrechnung der Provision findet, wenn nichts andres bedungen ist, jeden 30. Juni und 31. Dezember statt. Der Gehilfe kann hierbei die Mittheilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte fordern. Gleiche Bestimmungen gelten, wie hier bemerkt sein mag, auch für die Provision der Handlungsagenten.

Es bleibt dabei, daß der Gehilfe bei unverschuldeter Erkrankung seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, behält. Er hat diesen Anspruch aber nicht nur, wenn er gegenwärtig, dann, wenn er nur „zeitweise" an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, sondern auch dann, wenn sich von vornherein erkennen läßt, daß die Verhinderung eine dauernde ist, z. B. wenn der Gehilfe wird schwindsüchtig oder er erblindet. Eine infolge der Erkrankung geschehene Kündigung seitens des Prinzipals hat keinen Einfluß auf den Anspruch des Gehilfen. Für andere Behinderungen als Krankheit oder sonstiges „unverschuldetes Unglück", z. B. Reise zur Beerdigung der Eltern oder militärische Dienstleistungen, kommt das Bürgerliche Gesetzbuch ergänzend zur Anwendung, wonach jeder Dienstberechtigte in solchen Fällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts für eine „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" hat. Eine sechswöchige militärische Dienstleistung wird zweifellos hierunter nicht fallen, eine vierzehntägige in der Regel, ob eine vierwöchige, ist nach der Dauer der Stellung zu beurtheilen.

Der am meisten umstrittene Punkt war zweifellos die Frage der sogen. Konkurrenzklausel. Das ist die Vereinbarung, durch welche der Gehilfe sich verpflichtet nach Austritt aus dem Geschäft dem Prinzipal innerhalb bestimmter Jahre oder eines bestimmten Bezirks keine Konkurrenz zu machen. Das neue Gesetzbuch steht auf dem Standpunkt, daß es unter Umständen und innerhalb gewisser Grenzen einem Gewerbetreibenden gestattet sein muß, sich dagegen zu sichern, daß ein aus seinem Geschäft getretener Angestellter die Kenntniß der Verhältnisse des Geschäfts, insbesondere der Kundschaft, unmittelbar zum Nachtheil seines frühern Prinzipals ausnutzt. Jedoch ist die gegenwärtig bestehende volle Freiheit der vertraglichen Vereinbarung wegen der Mißbräuche, die mit dem Konkurrenzverbot getrieben ist, folgendermaßen eingeschränkt: das Konkurrenzverbot kann nicht auf mehr als drei Jahre nach der Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart werden; es verliert seine Wirkung, wenn der Prinzipal das Dienstverhältniß kündigt, es sei denn, daß der Gehilfe durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung herbeigeführt hat oder daß sonst ein Anlaß vorliegt, den der Prinzipal nicht verschuldet hat; es wird ferner unwirksam, wenn der Prinzipal durch sein vertragswidriges Verhalten dem Gehilfen Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses giebt. Fortdauer der Giltigkeit des Konkurrenzverbots kann der Prinzipal, der dem Gehilfen kündigt, dadurch herbeiführen, daß er ihm während der Dauer des Verbots das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortzahlt. Hat der Gehilfe eine Strafe versprochen für den Fall, daß er der Vereinbarung zuwider ein Konkurrenzgeschäft errichtet oder in ein Konkurrenzgeschäft tritt, oder dergleichen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen, nicht auch Schließung des Geschäfts oder Austritt aus der neuen Stellung 2c., er kann auch keinen Anspruch auf Ersatz seines größern Schadens geltend machen. Findet das Gericht, daß die Strafe „unverhältnißmäßig hoch" ist, so kann es sie herabsetzen; findet es, daß das Konkurrenzverbot eine unbillige Erschwerung des Fortkommens enthält, so kann es dasselbe ganz oder theilweise für unverbindlich erklären. Die Vereinbarung der Konkurrenzklausel mit einem minderjährigen Gehilfen ist, selbst mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds, nichtig.

Bezüglich der Verhältnisse der Handlungslehrlinge verweist das alte Handelsgesetzbuch auf den Handelsgebrauch. Das neue Handelsgesetzbuch bestimmt, daß das Lehrverhältniß, wenn nichts andres vereinbart ist, während des ersten Monats täglich von beiden Theilen gelöst werden, daß eine längere Probezeit als drei Monate aber nicht vereinbart werden kann. Nach dem Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur zulässig, wenn „ein wichtiger Grund" vorliegt oder wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Beruf übergehen will. In letzterm Falle endigt das Lehrverhältniß mit dem Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling aber trotzdem innerhalb neun Monaten wieder in ein gleichartiges Geschäft ein, so ist er und der neue Prinzipal dem alten zum Schadenersatz verpflichtet. Voraussetzung aller Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre ist, daß der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Ueber die Fürsorge für den Lehrling in kranken Tagen gilt das Gleiche, wie für Handlungsgehilfen.

Der von den Handlungsgehilfen und Lehrlingen handelnde Abschnitt des neuen Handelsgesetzbuchs tritt schon am 1. Januar 1898 in Kraft, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen über die Auszahlung der Provision. Dr. jur. W. Brandis.

Aus den Provinzen.

⊙ **Stuba**, 19. Mai. Der Roggen bekommt schon Aehren und noch ist die Sommerbestellung des Ackers nicht fertig. Erst in diesen Tagen konnten auf dem Felde die Kartoffeln gesetzt werden. Man verspricht sich deshalb auch keine günstige Ernte.

Thorn, 18. Mai. Der Magistrat hat für die hiesigen Lehrer und Lehrerinnen folgenden Besoldungsplan aufgestellt. Grundgehalt bei Rectoren und Hauptlehrern 1500 Mk., bei Lehrern 1000 Mk, bei Lehrerinnen 800 Mk., Alterszulagen bei Rectoren, Hauptlehrern und Lehrern 150 Mk., bei Lehrerinnen 100 Mk., Miethsentschädigung 20 pCt. des jeweiligen Einkommens. Lehrer und Lehrerinnen, die jetzt mehr Gehalt haben als nach dem neuen Plane, behalten ihr jetziges Einkommen, bis sie nach dem neuen Plane ein größeres Gehalt bekommen. Lehrer, welche das Mittelschullehrerexamen bestanden haben, erhalten eine Zulage von 150 Mk.

Aus dem Kreise Schwetz, 18. Mai. Infolge der Gewitterregen hat sich der Roggen auf vielen Feldern stark gelagert.

*** **Neuenburg**, 19. Mai. Die Frühjahrsbestellung der Felder auf der Höhe ist hier als beendet anzusehen. Die Sommer- und Wintersaaten stehen ganz gut und berechtigen zu den besten Hoffnungen. In den Ortschaften der Niederung ist die Bestellung noch zurück. — Auf Grund der Hausstandslisten sind 4864 Personen zur Steuer veranlagt, von denen aber nur 1544 Steuerzahler sind, die an Einkommensteuer 8979, an Ergänzungssteuern 1418 Mk. aufbringen. Während anfangs die Einkommensteuer etwa 10 000 Mk. betrug, ist sie durch Wegzug steuerkräftiger Elemente jedes Jahr zurückgegangen. Die Realsteuern, welche zwar nicht erhoben werden, sind auf 9566 Mk. veranschlagt. Die Communalsteuern werden nach Zuschlägen zur Einkommensteuer mit 250 pCt. und zu den Realsteuern mit 200 pCt. erhoben.

Marienwerder, 19. Mai. Von einem mit besonderer Frechheit ausgeführten Diebstahl wird den „N. W. M." aus unserer Niederung berichtet: Im Dorfe Ziegellack wurde Sonntag Morgens 3 Uhr von dem Gehöft des Herrn Reich, welcher in Kurzebrack wohnt und daher das Grundstück durch einen Wirthschafter verwalten läßt, ein Wagen gestohlen. Einige Arbeiter, die auf Veranlassung des Herrn Reich an diesem Morgen ein verendetes Pferd bei Seite schaffen sollten, trafen den Dieb gerade beim Anspannen des Wagens an. Auf die Frage des einen Arbeiters, was er denn hier zu schaffen habe, antwortete der Dieb: „Ich habe den Wagen von Herrn Reich geliehen und will nach Johannisdorf fahren", setzte sich auf und jagte davon. Erst nachträglich tauchte in den vertrauensseligen Leuten die Ahnung auf, daß es vielleicht ein Dieb gewesen sein könnte. Derselbe hatte sich an demselben Morgen mit einem Pferde bei Kurzebrack von der andern Seite übersetzen lassen, um auf dieser Seite einen Wagen zu stehlen und dann spornstreichs bei Mewe wieder mit der Fähre überzufahren und das Weite zu suchen. Jedenfalls hat er auch das Pferd gestohlen. Von dem Diebe fehlt jede Spur. Derselbe soll, wie die Arbeiter, die ihn getroffen haben, erzählen, ein ziemlich elegantes Aussehen gehabt haben.

Briesen, 19. Mai. In der gestrigen gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten wurde über die Neubesoldung der Lehrer berathen und beschlossen, das Grundgehalt auf 1000 Mark die Wohnungsentschädigung auf 200 Mark festzusetzen. Die Hauptlehrer erhalten eine Funktionszulage von 500 Mk. Weil Herr Stern nach dem Gesetz als Hauptlehrer ausscheidet, erhielt er eine besondere Zulage von 360 Mk. Ferner will die Stadtverwaltung die Regierung um einen Zuschuß bitten, damit die Alterszulagen auf 120 Mark erhöht werden können.

Gruppe, 19. Mai. Der Tambour Bonner vom Infanterie-Regiment Graf Schwerin (Nr. 14) wurde beim Scharfschießen auf dem Truppenübungsplatze Gruppe an der linken Kopfseite verletzt. Der Gewehrlauf des Nebenmannes platzte, nachdem mehrere Patronen abgefeuert worden waren; vermuthlich ist Sand in den Lauf gekommen.

Inowrazlaw, 18. Mai. Eine energische Frau besitzt der Arbeiter X. Derselbe hatte sich am Sonntag im B.'schen Wirthshause in der Marienstraße etwas zu gütlich gethan, so daß er beim besten Willen nicht nach Hause kommen konnte. Seine Frau ging daher in das Lokal, erkannte mit richtigem Scharfblick die Sachlage, nahm ihn auf den Rücken und trug ihn unter großer Heiterkeit des Publikums nach Hause.

E **Znin**, 19. Mai. In der Nacht auf Montag wurde die im diesseitigen Kreise gelegene Ortschaft Podgorzyn von einer gewaltigen Feuersbrunst

Herzenskämpfe.

Roman von **Karl von Leistner**.

Nachdruck verboten.

4)

So aufrichtig auch Paul's Bedauern über die ernstliche Erkrankung und gegenwärtige mißliche Lage des Vetters war, so blickte er doch Bianka etwas befremdet an, nachdem sie ihren Bericht vollendet hatte; denn die Art und Weise ihrer Theilnahme für den jungen Studirenden ließ ihn fast ein über das zu erwartende Maß hinausgehendes individuelles Interesse seines Schützlings voraussetzen. Auch kam es ihm vor, als habe Bianka noch etwas auf dem Herzen, an dessen unverhohlener Kundgabe sie ihre mädchenhafte Befangenheit verhindere.

Paul fragte, ob sie ihm etwas verheimliche und ob der angelangte Brief am Ende noch Schlimmeres enthalte, als Bianka ihm bisher verkündet hatte; aber sie verneinte dies mit einer bei ihrer hastigen Lebhaftigkeit auffälligen lakonischen Kürze, dann in nachdenklichem Schweigen beharrend.

„Sicherlich verhehlst Du mir noch etwas, meine Liebe, was Dir auf dem Herzen liegt," unterbrach der Graf die eingetretene Stille. „Ich bitte Dich deshalb, mir anzuvertrauen, was Dich, wie ich bemerke, im gegenwärtigen Augenblicke so sehr beschäftigt."

Das Mädchen warf sich nach dieser dringlichen Aufforderung stürmisch an die Brust des vor ihm stehenden Mannes.

Seitdem Bianka an jenem ihr denkwürdigen Tage in Vevey erfahren hatte, daß Paul nicht ihr Vater sei, war solches nicht mehr vorgekommen und dieser erlangte durch den jetzigen unverhohlenen Gefühlsausbruch die Gewißheit, in ihrem Herzen müsse die jüngste Erfahrung einen gewaltigen Aufruhr hervorgebracht haben.

Aber auch sein eigenes Blut wallte lebhaft in diesem Augenblicke, denn trotzdem, daß ihn eine Differenz von zweiundzwanzig Lebensjahren von dem Mädchen schied, kam dem auf dem Höhepunkt des vollkräftigen Mannesalters Stehenden jetzt mehr als je die Natur der Empfindungen zum klaren Bewußtsein, welche er für Bianka hegte. Seit er damals die Herangewachsene wieder erblickt hatte, kämpfte er mit sich selbst, um den Widerstreit der Regungen in seinem Innern zu besiegen und ihr wieder, wie früher, als väterlicher Beschützer gegenüber stehen zu können; aber sein Sträuben gegen sich war ein vergebliches. Was noch keiner ihrem Geschlechte Angehörigen gelungen war, die Liebe des Mannes zum Weibe in ihrer ganzen Eigenart in Paul's Brust zu erwecken, das mußte gerade in dem Falle eintreten, in welchem es ihm am wenigsten erwünscht und angemessen erschien. Und gerade jetzt, wo er selbst zur völligen Klarheit gelangte, daß sein Sehnen und Hoffen sich nicht bewältigen ließ, jetzt, wo sich das schöne, geliebte Mädchen seit Jahren zum ersten Male wieder vertraulich an ihn schmiegte, gerade in diesem Momente, der ihn unter anderen Umständen beseligt hätte, mußte er auch schmerzlich erkennen, daß diese Umarmung nur dem väterlichen Freunde als solchem galt, daß sie vielleicht nur die Folge von dem war, was Bianka in anderer Weise für einen Anderen empfand.

Mit Aufbietung aller männlichen Energie suchte sich Paul zu fassen, damit Jene die Vorgänge in seinem Innern nicht ahne, denn nur, wenn ihr Herz völlig frei geblieben wäre bis zum heutigen Tage und er hiervon sichere Ueberzeugung erlangt haben würde, konnte er an die spätere Möglichkeit der Erfüllung seiner heißesten Wünsche denken. Bestätigte sich aber die ihm jetzt aufsteigende Befürchtung, so sollte ihr der Zustand seines eigenen Herzens für immer ein Geheimniß bleiben.

Er hob das an seiner Brust ruhende schöne Haupt empor und führte Bianka zu einem Sitze, nachdem er sich aus ihrer Umschlingung sachte befreit hatte. Dann nahm er auch neben ihr Platz und wiederholte, ihre Hand in der seinigen behaltend, die vorher ausgesprochene Mahnung. Endlich sprach das Mädchen:

„So hören Sie, mein theurer, väterlicher Freund, was ich im Sinn trage seit dem Augenblicke, in welchem ich erfahren habe, daß der Sohn dieses Hauses ernstlich erkrankt in Venedig liegt. Es ist besser, wenn das, was ich bei Ihrer Ankunft schon auszuführen im Begriffe stand, mit Ihrem Beirath und Ihrer Genehmigung in's Werk gesetzt wird. Als ich Zeugin der großen Besorgniß war, welche namentlich die Gräfin Martha um ihres geliebten Sohnes willen hegt, so war es mein erster Gedanke, an meine frühere Pflegemutter Marietta Palmo zu schreiben und diese inständig zu bitten, daß sie dem armen Kranken ihre liebevolle Pflege widme und uns, im Falle er nicht selbst im Stande wäre, die Feder zu führen, sofort Nachricht über sein Befinden gebe."

„Warum sagtest Du dies nicht sogleich ganz offen, liebe Bianka?" fragte der Graf. „Was konnte Dich hindern, aus einem so nahe liegenden Gedanken, auf den ich ohne Zweifel früher oder später selbst verfallen wäre, vor mir ein Hehl zu machen?"

Das Mädchen erröthete tief bei dieser Frage und Pauls letzte Worte brachten Bianka erst zum Bewußtsein, daß gerade die Art und Weise der Anbringung ihres Wunsches oder der Verlautbarkeit ihrer gehegten Absicht das einzige Auffällige an der Sache sei. Sehr verwirrt darüber, schlug sie die Augen nieder. Paul aber fuhr fort zu forschen, denn er mußte in's Klare kommen über Biankas Gefühle.

„Hat es mein junger Vetter wirklich nur dem Umstande zu verdanken, daß Du eine Zeugin des mütterlichen Kummers warst, wenn Du Dich so rasch entschlossen hattest, ihm eine Helferin zu senden, oder ist es nicht vielmehr die Stimme Deines eigenen Herzens, welche so warm für ihn spricht? Deine gegenwärtige Befangenheit scheint mir zu beweisen, daß ich nicht auf solcher Fährte bin."

In der That schien das Mädchen den gespannt auf sich gerichteten Blicken des Grafen nicht standhalten zu können. Die jungendliche Italienerin sprang unruhig von ihrem Sitze auf und zog ihre Hand aus der Pauls zurück, mit der Antwort auf die gestellte Frage auch diesmal wieder zögernd. Abermals war es der zuletzt Genannte, welcher das Wort ergriff.

„Muß ich Dich noch direkter auffordern, mir Dein Vertrauen zu schenken, Bianka? Warum willst Du mir, dem Du früher Alles mittheiltest, was Dich freudig oder schmerzlich berührte und was auf Dein Leben Einfluß üben konnte, mir, der Dir stets als treuer Berather und Beschützer zur Seite stand, nicht auch einen Blick in Dein Herz gestatten, wenn es vielleicht in diesen Stunden zum ersten Mal einer reinen Liebe sich erschließt? Du zauderst noch, Bianka? Habe ich mich Deines Versprechens jemals unwürdig gezeigt?"

„Nie! O niemals, Herr Graf! Sie ahnen nicht, welche unbegrenzte Verehrung ich für Sie hege, für meinen edelmüthigen Retter aus Noth und Elend, dem ich Alles, Alles verdanke, was ich bin und habe. O zürnen Sie mir nicht, denn ich könnte es nicht ertragen, wenn ich annehmen müßte, Sie durch irgend etwas gekränkt zu haben! Ich will Ihnen ja Alles rückhaltslos gestehen, dessen ich mir selbst bewußt bin!"

Das Mädchen rief es mit leidenschaftlicher Emphase und Thränen entstürzten ihren Augen.

„So liebst Du Hans also wirklich und ich habe mich in meiner Frage nicht getäuscht?"

Paul stellte diese über sein Lebensglück entscheidende Frage so ruhig und gefaßt, als es einem Manne möglich war, in dessen Innern ein Sturm von Gefühlen wogte, der alle Fesseln zu sprengen drohte.

„Ich weiß es selbst nicht, ob es Liebe ist, was ich für ihn empfinde," entgegnete Bianka leise, ihr Antlitz mit den Händen bedeckend und still weinend. „Er ist stets so gut und freundlich gegen mich gewesen während der zwei Jahre unseres täglichen Beisammenseins, und auch ich war deshalb sehr zu seinen Gunsten eingenommen; aber soweit mein eigenes Herz in Frage kam, hielt ich diese Zuneigung mehr für eine schwesterliche, wenn es mir gleich vorkam, als wolle Jener sich hiermit nicht zufrieden geben. Erst heute, seit ich ihn krank und hilflos unter Fremden weiß, haben diese Gefühle eine größere Macht über mich erlangt und es ist mir, als könne ich keine Ruhe mehr finden, bis ich erfahren werde, daß Hans genesen, oder doch unter treuer Obhut steht."

Paul, der sich in diesem Moment von Bianka nicht beobachtet sah, ließ seine Augen mit wehmüthigem Ausdrucke auf der schönen Gestalt des jungen Mädchens haften. Er glaubte dessen Gefühle mit größerer Sicherheit beurtheilen zu können und zweifelte keinen Augenblick, daß es mehr als schwesterliche Liebe sei, was jene für seinen jugendlichen Vetter solche Seelenangst empfinden ließ. Nach einer Pause, in welcher er seine Erregung zu bewältigen versuchte, sprach er in mildem, freundlich beruhigendem Tone, aus dem der jähe Schmerz, der ihn bei Biankas Worten durchzuckt hatte, nicht erkennbar hervorging:

„Gut! Ich danke Dir, liebe Bianka, für Dein

heimgesucht, der 12 Wirthschaftsgebäude und vier Wohnhäuser zum Opfer gefallen sind. Im Ganzen sind 6 Besitzer durch den Brand, der bei dem Besitzer Franz Bola zum Ausbruch gekommen ist und sich rapide weiter ausdehnte, in Mitleidenschaft gezogen worden. Das Vieh konnte bis auf einige Schweine gerettet werden. Die Entstehungsursache ist noch nicht völlig aufgeklärt; es wird Fahrlässigkeit vermuthet. Die Gebäude waren versichert.

Konitz, 19. Mai. Die Regelung der Lehrerbesoldung fand dahin Festsetzung, daß ein Grundgehalt von 1000 Mk. und ein Wohnungsgeldzuschuß von 300 Mk. bewilligt wurde, wozu die gesetzmäßigen Alterszulagen von je 150 Mk nach 4 Jahren in 3jährigem Steigerungsturnus treten.

Fraustadt, 18. Mai. Gestern Nachmittag wurde der Knecht Joseph Marks aus Geyersdorf, welcher am 7. d. Mts. seine Geliebte, die Dienstmagd Agnes Münch, durch zwei Revolverschüsse in die Brust so schwer verletzt hat, daß sie am 12. Mai cr. verstorben ist, aus dem hiesigen Stadtlazareth, in welches man Marks wegen Entfernung der in seinem Halse sitzenden Kugel geschafft hatte, in das Justizgefängniß zu Lissa i. P. übergeführt.

Gnesen, 18. Mai. Am 11. Juni 1898 wird der 600jährige Todestag der heiligen Jolanta, der Schutzheiligen Gnesens, feierlich begangen werden. Am 20. Oktober 1899 werden 900 Jahre verflossen sein, seitdem die Gebeine des heiligen Adalbert von Tremessen nach Gnesen übergeführt wurden. Im Jahre 1900 wird die im Jahre Tausend erfolgte Gründung des Bisthums Gnesen gefeiert werden. Das Bisthum Gnesen war das erste in ganz Polen, das durch Jahrhunderte alle anderen Bisthümer in Polen, die Bisthümer in Schlesien inbegriffen, unterstellt waren.

Lautenburg, 17. Mai. Das tragische Geschick, welches die Besitzer des Gutes Dluglmost seit mehreren Jahren verfolgt, hat mit dem dieser Tage erfolgten Tode der Frau von Zdiemborski sich weiter erfüllt. Der erste Gatte der Verstorbenen, Baron von der Goltz in Dluglmost, wurde von Wilddieben erschossen; ihr zweiter Mann, v. Zdziemborski, verunglückte, wie s. Z. gemeldet, kürzlich Nachts auf der Chaussee und sie selbst starb an den Folgen eines Armbruches.

Grünheide 14. Mai. Beim Wildern angeschossen wurde in der Nacht von Dienstag zu Mittwoch ein Eigenkäthner W. in der nahen kgl Forst. Er hatte bereits mehrere Stück Wild in Sicherheit gebracht und war gerade dabei, einen Rehbock dem Versteck zuzuführen; da wurde ihm von Seiten des Revierförsters H. und Försters K, die in der Nähe des Verstecks Aufstellung genommen hatten, ein „Halt" entgegengerufen. Der Wilddieb leistete diesem Rufe wohl Folge, jedoch nur um sein Gewehr auf einen der Beamten anzulegen. Zum abdrücken kam er jedoch nicht; denn fast zu gleicher Zeit brachten zwei Schüsse und getroffen sank der Wilderer zu Boden. Kein Schuß hatte das Ziel verfehlt, der eine war in den Kopf des W. gedrungen, der andere hatte den Arm schwer beschädigt. An dem Aufkommen des Wildschützen wird gezweifelt.

Königsberg 19. Mai. Die Nase abgebissen wurde am 16. d. Mts. dem 2½ Jahre alten Kinde einer Bewohnerin des Hauses Oberhaberberg Nr. 34, als dasselbe auf den Hof ging und von dem frei umherlaufenden Hofhunde angefallen wurde. Glücklicherweise konnte das Kind durch andere Hausbewohner vor weiteren Verletzungen geschützt werden. Von einem hinzugerufenen Arzt wurde demselben die an einem Hautfetzen hängengebliebene Nase angenäht.

Gerdauen, 19 Mai. Am Montag Vormittag erhängte sich in Plosegnick der 48 Jahre alte Fütterer Holstein in einer Scheune. Holstein war erst seit zwei Monaten verheirathet und wird als ruhiger und ordentlicher Mann geschildert. Er hinterläßt drei unmündige Kinder aus erster Ehe. H. war in der letzten Zeit sehr in sich gekehrt und wurde von innerer Unruhe geplagt. Was den Mann in den Tod getrieben hat, ist nicht bekannt geworden.

Gumbinnen, 18. Mai. Eine 71jährige, auf Krücken gehende Frau, die Eigenthümerin eines halben Häuschens auf einem Dorfe in nächster Nähe Gumbinnens ist und die ihren Lebensunterhalt durch Bettelei in Gumbinnen gewinnt, wollte ihren Verwandten ihre Ersparnisse vermachen. Die Ortsbehörde erhielt davon Kenntniß und ermittelte, daß die alte Frau außer ihrem schuldenfreien halben Häuschen 2429 Mk. besitzt. Daß dieses Geld auf den „Geschäftsgängen" in Gumbinnen erworben ist, geht wohl daraus hervor, daß sich bei der genannten Summe 200 Mk. in Zehnpfennig- und 138 Mk. in Fünfpfennigstücken befanden. Die Ortsbehörde wird nun im Interesse der alten Frau dafür sorgen, daß das Geld sicher und für sie nutzbringend angelegt wird. Die Affaire beweist, daß die Bettelei in Gumbinnen doch ein einträgliches Geschäft sein muß.

Landsberg a. W., 18. Mai. Einen sehr traurigen Ausgang nahm am Sonntag Abend eine Schlägerei in Loppow. Bei einem Tanzvergnügen gerieth ein Knecht des Eigenthümers Krüger mit anderen Burschen in Streit, so daß sich der Wirth genöthigt sah, den Ruhestörern das Lokal zu verbieten. Auf dem Heimwege wurde der Knecht von seinen Gegnern, die ihm aufgelauert hatten, überfallen und so übel zugerichtet, daß er bald darauf starb.

Aus Schlesien, 18. Mai. In der Nähe von Luzerne bei Breslau hat ein Säbelduell zwischen dem Grafen Ingomar von Malkhard und einem Breslauer Kaufmann stattgefunden. Der Graf trug eine erhebliche Kopfwunde davon.

Von Nah und Fern.

* **Ueber die Gewinner des „großen Looses"** der preußischen Klassenlotterie wird dem „B. T." aus Neisse geschrieben, daß an dem Glücksloose fast ausschließlich kleine Leute betheiligt sind, und zwar sind es im Einzelnen Kaufleute, Handwerker, zum Beispiel einige Schneidergesellen, Hoboisten, Dienstmädchen, Kellner und Kellnerinnen, ein Briefträger und ein Landmann. Mit einem Achtel ist die Frau eines Wildprethändlers an dem „großen Loose" betheiligt. Ihr Mann wollte die Nummer nicht weiter spielen, da er die Hoffnung, einen Gewinn zu erzielen, aufgegeben hatte, und hatte diese Absicht auch bereits verwirklicht. Die Frau des Händlers, die hiermit nicht einverstanden war, begab sich jedoch sofort zu dem Collecteur und kaufte das Loos ihres Mannes zurück, das ihr dann auch ungeahntes Glück bescheeren sollte. Ein Viertellos wird ungetheilt gespielt, und zwar von einem Landmann, der in einem Neisse benachbarten Dorfe ansässig ist. Er kam vor einigen Wochen in die Stadt und kaufte das Loos beim Collecteur. Neisse scheint vom Glück besonders begünstigt zu sein, denn bereits vor drei Jahren fiel das große Loos der preußischen Lotterie dorthin, ferner im vorigen Jahre ein Gewinn der nämlichen Lotterie in Höhe von 200 000 Mark, und zwar der letztere in dieselbe Collecte, in die jetzt der Haupttreffer gelangt ist. Der betreffende Collecteur, Stadtrath Fritz Hoffmann, beabsichtigt, die ihm für das Glücksloos zufließende Provision zu gemeinnützigen Zwecken der Stadt zu überweisen.

* **Eine kürzlich verstorbene französische Dame** hat eines preußischen Füsiliers, der ihr im Jahre 1871 während der Occupationszeit das Leben gerettet hat großmüthig in ihrem Testament gedacht. Ein Herr Lang aus Berlin machte den französischen Krieg bei dem Brandenburgischen Füsilierregiment Nr. 35 mit. Nach Beendigung des Feldzuges bezog das Regiment als ein Teil der Occupationsarmee die Champagne. In Epernay, wo das 3. Bataillon stand, gestaltete sich der Verkehr mit der Bevölkerung zuerst recht schwierig. Die feindliche Stimmung schlug jedoch zum Bessern um, als bei einer großen Feuersbrunst die Brandenburger wacker und mit Erfolg eingriffen. Dem Füselier Lang glückte es, eine Dame den Flammen zu entreißen. Die Gerettete sowie deren Angehörige wollten die muthige That durch eine größere Geldsumme, belohnen, was von dem Soldaten abgelehnt wurde. Die französische Familie vergaß ihn aber nicht, als er zur Entlassung gekommen war. Bereits dreimal besuchten Verwandte der Geretteten Herrn Lang in Berlin, wo er in bescheidenen Verhältnissen als Tischler lebt, und überbrachten ihm werthvolle Geschenke. Vor einigen Tagen erhielt er die Nachricht, daß die von ihm aus dem Feuer gerettete Dame im Alter von 66 Jahren verstorben ist und in ihrem Testamente die Bestimmung getroffen hat, daß ihm außer einigen Werthsachen die Summe von 50 000 Fr. ausgezahlt werden soll. Da in dem Schreiben an ihn der Wunsch ausgedrückt war, daß Lang persönlich nach Rheims, wo die Familie der Dame jetzt wohnt, kommen möge, wird er demnächst dahin abreisen.

* **Von der Pariser Brandkatastrophe.** Von den im Bazar in der Rue Goujon befindlichen Personen gelangten zahlreiche Frauen in einen schmalen Zwischenraum zwischen dem brennenden Bazar und dem Hotel du Palais, wo sie zweifellos ebenfalls den Flammentod gefunden hätten, wenn die Angestellten des Hotels sie nicht durch ein vergittertes Fenster, dessen Gitter erst ausgebrochen werden mußte, in Sicherheit gebracht worden wären. An diesem Rettungswerk betheiligte sich in hervorragender Weise ein junger Deutscher, der aus Sachsenhausen (Waldeck) stammende Karl Wagner, der augenblicklich die Stelle eines Hausmeisters im Hotel bekleidet. Wagner wurde mit den anderen Lebensrettern dem Präsidenten Faure vorgestellt, der W. lebhaft beglückwünschte, als man bei der Feststellung seiner Personalien erfuhr, daß er ein Deutscher sei. Wagner hat die silberne Rettungsmedaille erster Klasse erhalten.

* **Die Pariser Katastrophe und die römische Zahlenlotterie.** In Folge der furchtbaren Katastrophe in Paris haben die Lottofanatiker in Rom bei der jüngsten Ziehung vier Zahlen besetzt, welche einzelnen Daten jenes Brandes entsprachen. Und das Wunderbare geschah: sämmtliche vier Nummern wurden gezogen, so daß der Staatsschatz zahlreiche und sehr große Gewinne auszuzahlen hat. Der Ansturm der Gewinner auf die Lotteriebuden war so groß, daß Polizisten und Carabinieri den Verkehr regeln mußten.

* **Aus dem letzten Willen des Herzogs von Aumale** wird bekannt, daß der Herzog von Orleans Werthpapiere mit etwa einer Million Zinsertrag erhält; die Herzogin von Aosta erbt Zucco und 100 000 Fr. Rente aus Werthpapieren, der Herzog von Chartres den Nießbrauch von Nouvion-en-Thierd'âche, das an den zweiten Sohn des Herzogs von Chartres, Jean, übergeht. Die Gräfin Clinchamp empfängt 36 000 Fr. Leibrente, ihr Sohn die fünfzehn Millionen, die der Herzog von Aumale in der englischen Bank liegen hatte.

* **Eine furchtbare Pulverexplosion** hat sich vor einiger Zeit in Paknam in Siam ereignet. Dicht bei einem großen Saale, in dem 100 Eingeborene, die aus der Armee desertirt waren, gefangen gehalten wurden, befand sich ein Pulvermagazin, wo 95 Pulver- und Dynamitfässer lagen. Eine Wache war nicht vor dem Magazin. Eine weggeworfene Cigarette soll angeblich die Explosion verursacht haben. Das ganze Gebäude wurde im Atome zertrümmert. Dicke Mauern in der Nähe stürzten ein. In einem Umkreise von 15 Kilometern erzitterten die Häuser 25 Leichen von Gefangenen wurden aufgefunden. Die großen Geschütze auf den Wällen wurden so stark mitgenommen, daß sie unbrauchbar geworden sein sollen.

* **Wo fährt man am billigsten?** Antwort Mit der elektrischen Straßenbahn in Ulm, denn da kostet's gar nichts! Die Regierung hat laut „Augsb. Postztg." die Tarifsätze u. s. w. bis jetzt noch nicht genehmigt, und weil sich die Stadtväter Ulms nicht mehr länger necken lassen wollten und damit sich die „Leutle" besser dran g'wöhnhn, läßt man Groß und Klein seit 14 Tagen unentgeltlich spazieren fahren.

Submissionen.

Goldap. Für die vom 22. Juni bis 19. Juli cr. auf dem Schießplatz bei Arys stattfindende Schießübung des Feldartillerie-Regiments Nr. 36 ist die Lieferung an Fleisch- und Kolonialwaaren, sowie Milch und Kartoffeln für die im Lager Arys untergebrachten und eventl. auch für diejenigen Theile des Regiments, welche außerhalb des Lagers untergebracht, auf Naturalverpflegung angewiesen sein sollten, zu vergeben. Ferner werden gesucht: Verschiedene Frauen zum Schälen der Kartoffeln, Kochfrauen für die Unteroffiziere, sowie Abnehmer für die Küchenabfälle. Lieferanten pp. wollen ihre Angebote bis zum 29. Mai, Vorm. 10 Uhr der Menage-Kommission der II. und IV. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 36, einreichen. Für das Kartoffelschälen ist der Preis für 1 Ctr. anzugeben. Die Lieferungsbedingungen sind bei derselben Kommission einzusehen, oder gegen Einsendung von 75 Pfg. Schreibgebühren zu haben.

Subhastationskalender für Westpreußen.

Amtsgericht Löbau: 30. Juni, Zlottowo, Grundbuchblatt 124, Käthner Theoph. Paradowski'sche Eheleute. 0,2450 Hectar, 1,92 Mk. Grundsteuerreinertrag, 18 Mark Nutzungswerth.

Amtsgericht Pr. Friedland: 18. Juni, daselbst, Grundbuchblatt 60 resp. 504 resp. 750, Art. 53 resp. 53 resp. 452, Frau Adeline Ahlert, geb. Zimmermann, 1,09 Hectar, 11,64 Mk. Grundsteuerreinertrag, 300 Mk. Nutzungswerth.

Amtsgericht Schlochau: 19. Juni, Adl. Briesen, Grundbuchblatt 52, Besitzer Franz v. Zmuda-Trzebiatowski, 1,78 Hectar, 8,34 Mk. Grundsteuerreinertrag, 36 Mk. Nutzungswerth.

Amtsgericht Schloppe: 23. Juni, Eichfier, Grundbuchblatt 101 resp. 238, Eigenthümer Mich. Magalowski'sche Eheleute, 2,3202 resp. 18,5239 Hectar, 4,41 resp. 15,42 Mk. Grundsteuerreinertrag, 36 Mk. Nutzungswerth.

Amtsgericht Stuhm: 29. Juni, daselbst Vorschloß, Grundbuchblatt 3, 63, 41, 202, 243 und 331, Kaufm. Adalb. Friedrich, 2,60 Hectar, 42,48 Mk. Grundsteuerreinertrag, 1089 Mk. Nutzungswerth.

Amtsgericht Thorn: 30. Juni, Mlewo (Kr. Briesen), Grundbuchblatt 142, Ludw. Thom. Wierzbicki'sche Eheleute, 15,2845 Hectar, 214,74 Mk. Grundsteuerreinertrag 105 Mk. Nutzungswerth.

---

freimüthiges Bekenntniß und gebe die bestimmte Zusage, daß ich nach Deinem Sinne handeln will. Ich werde mit Eberhard und seiner Gattin selbst sofortige Rücksprache nehmen und ihnen in meinem eigenen Namen den Vorschlag machen, Marietta zur Hülfeleistung und schleunigen Berichterstattung zu veranlassen, was am besten auf telegraphischem Wege geschehen könnte. Lautet die Rückantwort ungünstig, so zweifle ich nicht, daß Martha selbst zu ihrem Sohn eilen wird und in solchem Falle werde ich darauf hinwirken, daß sie Dich zu ihrer Begleiterin wähli, da Du die dortigen Verhältnisse kennst und die italienische Sprache ihr lange nicht so geläufig ist, als Dir selbst."

„Ich danke Dir, mein theurer, großherziger Wohlthäter!" rief Bianka noch unter strömenden Zähren mit feurigster Empfindung aus. „Ich danke Ihnen, Herr Graf!" korrigirte sie sich dann.

In diesem Augenblicke trat Graf Eberhard in das Gemach und blieb bei Wahrnehmung von Biankas Aufregung und Thränen befremdet stehen, indem er fragende Blicke auf seinen Vetter richtete.

Die Ueberraschte wendete sich ab und zog sich rasch zurück, so daß Eberhard und Paul allein im Zimmer verblieben.

Die Dazwischenkunft des älteren Vetters in dieser peinlichen Stunde kam den jüngeren sehr unerwünscht und zwar nicht allein um Biankas, sondern auch um seiner selbst willen. Gerade jetzt hätte er das Bedürfniß gefühlt, wenigstens auf kurze Zeit allein zu sein und was sollte er auf die ohne Zweifel nicht ausbleibenden Fragen Eberhard's entgegnen?

Paul versuchte, durch Aeußerung seines Bedauerns über die ernstliche Erkrankung des jungen Reisenden diesen Fragen zuvorzukommen, was ihm für den Moment auch gelang. Er erkundigte sich, ob die Eltern desselben schon einen Entschluß über ihr Verhalten bei der Sachlage gefaßt hätten und bat, als Eberhard dies verneinte, mit ihm zu Martha zu kommen, da er selbst ihnen beiden einen Vorschlag zu machen habe, an dessen Besprechung die Gräfin Theil nehmen solle.

Schon glaubte Paul, da Jener sich bereit zeigte, ihn zu seiner Gattin zu geleiten, den unliebsamen Nachforschungen über das soeben Vorgefallene entgangen zu sein, als Graf Eberhard am Ausgang des Gemaches seine Schritte hemmte.

„Erlaube mir noch eine Frage, lieber Paul, ehe wir uns in Marthas Boudoir verfügen, um deren aufrichtige Beantwortung ich Dich unter vier Augen ersuchen möchte. Lag der sichtlichen leidenschaftlichen Aufregung, welche ich vorhin bei meinem Eintreten an Deinem Schützling wahrnahm, ein rein persönlicher Vorgang zwischen Euch zu Grunde, oder war dieselbe etwa die Folge der heute eingetroffenen Hiobspost?"

„Ich kann Dir die bestimmte Versicherung geben, daß Bianka sich in Deinem Hause, in welchem sie so freundliche Aufnahme fand, zu aller Zeit heimisch gefühlt hat, und daß an der mädchenhaften, bei ihrem reizbaren Naturell leicht erklärlichen etwaigen Verstimmung, von welcher Du Dich zu überzeugen glaubtest, keineswegs ihre heutige Umgebung die Schuld trägt," antwortete Paul ausweichend.

„Das setzte ich auch nicht voraus, denn weder ich, noch Martha gaben ihr wohl jemals die geringste Veranlassung, sich verletzt zu fühlen," sagte Eberhard. „Du hast jedoch meine Frage in Deiner Entgegnung, wie mir scheint, absichtlich umgangen. Mich in Deine und Bianka's gegenseitige Beziehungen unberufener Weise einzudrängen, liegt mir selbstverständlich fern und ich würde so diskret gewesen sein, die Gemüthsstimmung der jungen Dame mit keiner Aeußerung zu berühren, wenn mir nicht außerordentlich viel darauf ankäme, Gewißheit über den Grad des von derselben für meinen Sohn gehegten Interesses zu erlangen. Vermagst Du mich in dieser Hinsicht zu beruhigen und mir zu erklären, daß Biankas Thränen nicht aus einem allzu warmen Gefühl für Hans geflossen sind, so betrachte ich Thema meinerseits als erledigt."

Was sollte Paul nun auf diese nun direkt den delikaten Gegenstand berührende Frage erwidern? Eine Unwahrheit zu sagen, konnte er sich nicht entschließen, selbst nicht um den Preis der Befreiung aus solch peinlicher Lage und doch durfte er an Biankas Herzensgeheimnissen nicht zum Verräther werden.

„Zartbesaitete Seelen," entgegnete er, „sind geneigt, Kummer wie Freude, welche ihre Umgebung betreffen und deren Zeugen sie werden, in lebhafter Weise mitzuempfinden, besonders wenn sie sich von den betroffenen Personen innig angezogen fühlen, wie dies bei Bianka in Bezug auf Deine Gemahlin der Fall ist. Der Schmerz des Mutterherzens hat sie deshalb wohl in Mitleidenschaft gezogen. Das arme Mädchen hat leider keine Blutsverwandten und schließt sich deshalb an die wenigen Personen, welche ihm während seines Lebens freundlich entgegenkamen, um so hingebender an."

Eberhard schüttelte ungläubig das Haupt und versetzte:

„Du versuchst vergeblich, mir den wahren Sachverhalt als Biankas Vertrauter und Beschützer zu verheimlichen. Gieb Dir keine weitere Mühe, mein Bester, denn Dein verblümtes Zugeständniß, daß die Thränen der jungen Italienerin im Zusammenhange mit der Erkrankung meines Sohnes stehen, genügt mir vorläufig, um mein weiteres Verhalten danach zu regeln. Ich besitze Menschenkenntniß genug, um das von Dir Verschwiegene selbst zu ergänzen und die Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Voraussetzung gewonnen zu haben. Als Beweis hierfür will ich Dir offen sagen, daß auch Deine eigene nicht zu besiegende Erregung meiner Beobachtungsgabe nicht entgangen ist und daß ich dieselbe nun sehr erklärlich finde. Daß Dir die Rolle des väterlichen Beschützers und mit ehrfurchtsvollen Augen betrachteten Freundes der schönen Italienerin gegenüber eine undurchführbare geworden ist, hat sogar Martha schon herausgefunden und sie selbst war es, welche mich heute darauf aufmerksam gemacht hat, wie schmerzlich Dich unter solchen Umständen die Wahrnehmung von Biankas aufkeimender Neigung zu Hans berühren müsse. Ich war nicht zugegen, als meine Gattin in deren Beisein Kenntniß von den angekommenen Zeilen nahm, aber auch das Auge der Frau kann scharf sehen, wenn zarte Gefühle in Frage kommen und Martha hat mitten in ihrer eigenen Betrübniß die Natur der Empfindungen unserer jungen Hausgenossin richtig beurtheilt!"

Während Paul bestürzt und betroffen schwieg, hatte sein Vetter, nachdem er die letzten Worte gesprochen, die Klinke der Thür bereits erfaßt, um das Gemach mit Paul zu verlassen. Noch einige Augenblicke ließ Eberhard seine Finger auf derselben ruhen und fügte hinzu:

„Ich aber sage Dir, daß ich schlechterdings und unbedingt dieser unsinnigen Neigung der beiden jungen Leute entgegentrete und der Sache ein sehr rasches Ende machen werde. So, nun komm' mit!"

Paul konnte seinem Vetter nicht mehr entgegnen, denn dieser stand schon auf dem Vorplatz, wo die Anwesenheit von zur Dienerschaft gehörigen Personen ihnen Schweigen auferlegte.

In Marthas Zimmer wurde Pauls Vorschlag, sich per Telegramm an Marietta Palmo zu wenden, zum Beschluß erhoben. Auch erklärte Graf Eberhard, daß er eine zweite Depesche an den Besitzer des Hotels zu richten gewillt sei, in welchem sich Hans in Venedig befinde. Noch vor Schluß dieses Tages könne man einer Rückantwort entgegensehen. Paul selbst aber möge sofort brieflich mit Marietta ausführlicher verhandeln, am liebsten gleich hier, indem er Marthas Schreibtisch benütze. Als er dieser Bitte nachkam, ließ ihn das Ehepaar in dem Boudoir der Gräfin allein.

Von der Entdeckung, welche Eberhard und seine Gemahlin in Bezug auf Bianka und auf Paul selbst gemacht hatten, war für den Augenblick nicht weiter die Rede gewesen, was Letzterem eigentlich lieb war, denn er mußte erst Zeit gewinnen, um sein ferneres Verhalten überlegen zu können, so überraschend waren ihm seines Vetters apodiktische Behauptungen gekommen. Ihm war dabei wirklich nicht viel angenehmer zu Muthe gewesen, wie einem ertappten Missethäter, der sich bisher in unbezweifelter Sicherheit gewiegt und nun plötzlich die Ueberzeugung erlangt hat, daß sein Thun und Treiben längst im Stillen beobachtet und erkannt wurde. Freilich brauchte er sich kein begangenes Unrecht vorzuwerfen; aber daß jene den Zustand seines Herzens und die ihm selbst erst in dieser Stunde offenbar gewordene Neigung Biankas zum Sohne des Hauses erkannt hatten, war ihm im höchsten Grade unlieb. Aendern ließ sich dies jedoch nicht mehr, und ihm blieb nur übrig, Eberhard von weiteren Schritten Bianka gegenüber abzuhalten. In dieser Beziehung wollte Paul sich und seinen Schützling heute noch vor den Konsequenzen sichern. Daß es hierzu schon jetzt, während er noch überlegend am Schreibtisch der Gräfin Martha saß, zu spät sei, ahnte er freilich auch nicht.

Als Bianka durch das Kammermädchen der Gräfin in den Salon gebeten wurde, war sie über diese ungewohnte Förmlichkeit erstaunt und noch mehr befremdete es sie, dort statt Marthas nur deren Gemahl, den ihr wenig sympathischen Herrn des Hauses, anzutreffen. Sie zögerte, als einer der Lakaien ihr die Flügelthüren geöffnet, deshalb befangen auf der Schwelle.

„Wollen Sie die Güte haben, einzutreten, Signorina Sospiro," lud sie Graf Eberhard mit vornehmer Handbewegung ein.

Dann deutete er auf einen der um den Mahagonitisch gruppirten Fauteuils und ließ sich, als Bianka in peinlicher Verlegenheit Platz genommen hatte, in einem gegenüberstehenden nieder. Sich räuspernd, warf er zunächst noch einen flüchtigen Blick auf seine Uhr und begann darauf:

„Wie Sie bei unserem bisherigen Verkehr bereits wahrzunehmen Gelegenheit hatten, mein Fräulein, bin ich kein Freund von Umschweifen, besonders nicht in Momenten, wie der gegenwärtige, in welchem dringende Besorgungen mir die Zeit kostbar erscheinen lassen und die Kürze der Natur der Sache entsprechen dürfte. Gestatten Sie mir daher, daß ich, jedes überflüssige Wort ersparend, vor Allem einige präzise Fragen an Sie richte und erfreuen Sie mich gefälligst mit eben solchen Antworten."

Bianka nickte, immer mehr befremdet, schweigend mit dem Haupte.

„Hat mein Sohn Hans innerhalb des Zeitraumes zwischen Ihrer Ankunft in meinem Hause und seiner jetzigen Reise es gewagt, von Liebe zu Ihnen zu sprechen?"

Das Mädchen erblaßte und dessen lebhaft dunkle Augen ruhten, bevor es dieselben niederschlug, einen Moment mit unwilligem Ausdrucke auf dem Manne, der sich eine solche Frage erlaubte.

„Weshalb richten Sie eine so eigenthümliche Frage an mich, Herr Graf Vorra?" sagte Bianka dann mit beleidigtem Stolze.

„Weil ich im bejahenden Falle Sie inständigst gebeten haben würde, ein solches Unterfangen lediglich als eine unüberlegte jugendliche Thorheit meines Sohnes betrachten und ihm keinerlei weitere Bedeutung beimessen zu wollen."

(Fortsetzung folgt.)